

Unter all den lebenden Wesen, mit welchen der Mensch sich zu umgeben liebt, ist keines, dessen naturgemäße Lebensbedingungen von dem Publicum der Großstadt weniger erkannt, keines, welches durch polizeiliche Maßregeln mehr in dem Gebrauche seiner natürlichen Freiheit bedrückt und zurückgehalten wird, als der — Hund.

Sämmtliche Hausthiere, welche der Mensch seinen Zwecken dienstbar macht, erfordern ein gewisses Minimum von Wartung, Pflege und Nahrung, wenn sie anders ihren Zweck erfüllen sollen. Nur der Hund, welcher seinem Herrn in den verschiedensten Beziehungen nützlich wird, beansprucht nichts als — Duldung. Willig läßt der Eine sich die schwersten Lasten aufbürden und schleppt überdies den bequemen Herrn am Karren nach sich fort. Der Andere erduldet die peinlichsten Dressuren und folgt seinem Eigenthümer in jeder Witterung zur Jagd, wobei er die wesentlichsten Dienste leistet und Eigenschaften entwickelt, welche ihn dem Jäger unentbehrlich machen. Wieder Andere behüten die Heerde, Andere leisten dem Fleischtbauer Treiberdienste — Alle aber, auch die specifischen Luxushunde, welche für das Vergnügen der Menschen oft zu höchst peinigenden und zwecklosen Kunststücken sich hergeben müssen, sind (abgesehen von einigen gänzlich vernachlässigten oder durch menschlichen Unverstand verzärtelten Exemplaren) einig in der hingebendsten und aufopferndsten Liebe zu ihren Herren; sie beschützen und bewachen das Eigenthum derselben und vertheidigen das Leben ihrer Eigenthümer mit gänzlicher Verläugnung ihrer eigenen Sicherheit. Der kleinste Schoßhund wird beim Herannahen verdächtiger Personen Lärm schlagen, er wird, wenn alle Vorsichtsmaßregeln gegen raffinirte Diebe fehlschlagen, seinen Schlaf unterbrechen, um die nahende Gefahr zu verkündigen.

Die öffentliche Sicherheit in Wien ist keineswegs so groß, daß der Hund seinem Herrn zur Nachtzeit nicht auch auf offener Straße wesentlichen Schutz bieten könnte. Der Fall aus dem vergangenen Jahre,

in welchem ein Fleischerhund seinen Herrn, den Fragner Neunteufel, bei einem Ueberfalle durch vier Männer trotz des Maulkorbes heldenmüthig vertheidigte und dabei vier Stichwunden erhielt, gehört durchaus nicht zu den Seltenheiten *). Hundeseinde pflegen gewöhnlich zu lächeln, wenn man zur Ehrenrettung der Hunde die Bernhardinerrace des Hospizes auf dem großen St. Bernhard in der Schweiz, insbesondere den berühmten Barry in Erinnerung bringt, welcher notorisch mehr als vierzig Menschen das Leben rettete. Aber man kann nicht oft genug darauf hinweisen, daß auch in der Residenz Fälle vorkommen, in welchen Hunde Menschenleben retten. So sprang in diesem Sommer ein Neufundländer auf Befehl seines Herrn von der Ferdinandsbrücke in die Donau und rettete einen Arbeiter, der bereits im Ringen mit den mächtigen Wogen untergesunken war. Traurig, daß an solche Thatfachen appellirt werden muß, um die Existenz von Thieren zu beschützen, welche unter vernünftigen öffentlichen Einrichtungen dem Publicum gar keine Gefahr bringen, dagegen mindestens ihren Eigenthümern so wichtige Dienste leisten und durch ihr Naturell am meisten dazu bestimmt sind, in der unmittelbaren Nähe des Menschen zu leben. Wir wollen in dieser Beziehung anstatt weitläufiger Auseinandersetzungen nur einen Ausspruch einer naturhistorischen Celebrität ersten Ranges, nämlich Buffon's citiren, der in seiner *Histoire naturelle etc.* (Amsterdam 1766. Tom. V. p. 83) unter vielen anderen Lobeserhebungen sich folgendermaßen über den Hund äußert: „Der Hund hat, abgesehen von der Schönheit der Gestalt, der Lebhaftigkeit, Kraft, Leichtigkeit, vorzugsweise alle innern Eigenschaften, welche die Blicke des Menschen auf sich ziehen müssen. Ein heftiges, zorniges, wildes, selbst blutdürstiges Naturell macht den wilden Hund allen Thieren fürchterlich, weicht aber in dem Haushunde den sanftesten Gefühlen, dem Vergnügen sich anzuschließen und dem Wunsche zu gefallen. Er kommt kriechend, seinen Muth, seine Stärke, seine Talente seinem Herrn zu Füßen zu legen; er erwartet dessen Befehle, um davon Gebrauch zu machen; er bittet ihn um Rath, er befragt ihn, er ersucht ihn flehend; ein Blick des Auges reicht hin; er versteht die Zeichen seines Willens. Ohne wie der Mensch das Licht des Gedankens zu haben, hat er alle Wärme des Gefühls; er hat mehr Treue, mehr Beständigkeit in seinen Neigungen als der Mensch, keinen Ehrgeiz, kein Interesse, kein Rachegefühl, keine

*) Eigentlich verdiente eher der Name des Hundes verewigt zu werden, da der dankbare Eigenthümer aus der Heldenthat seines Lebensretters eine Speculation machte und den Hund bei der Hunde-Ausstellung in Sietzing um 100 fl. feilbot.

Furcht als jene zu mißfallen. Er ist ganz Eifer, voll Begierde zu dienen, und ganz Gehorsam, mehr empfindlich für die Erinnerung an Wohlthaten, als für jene an Mißhandlungen; er lehnt sich nicht gegen üble Behandlung auf, er duldet sie, er vergißt sie und erinnert sich nur daran, um sich noch mehr anzuschließen; weit entfernt, sich zu erzürnen oder zu fliehen, setzt er sich aus eigenem Willen neuen Prüfungen aus; er leckt die Hand, das Werkzeug seines Schmerzes, welche ihn soeben schlug, er setzt ihr nichts entgegen als die Klage, und entwaffnet sie endlich durch Geduld und Unterwerfung.“

Soweit die Geschichte des Menschen reicht, soweit reicht auch die des Hundes, den wir seit fast vierthalbtausend Jahren in der Begleitung und Abhängigkeit des Menschen antreffen. Wohin der Mensch gedrungen, ist ihm der Hund gefolgt, in alle Theile der Erde, in alle Länder. Wir finden ihn hoch im Norden als einziges Hausthier und unentbehrlichen Freund der dort wohnenden Völker, die er schützt und wärmt, denen er zur Jagd dient und die er den schnellsten Pferden gleich, diese aber an Ausdauer übertreffend, über die weiten unwirthbaren Schnee- und Eissteppen in ihren Schlitten zieht. Sie könnten ohne den Hund nicht mehr leben. Wir finden ihn unter dem Aequator, in jenen Erdstrichen, welche die Sonne durch ihre glühenden Strahlen versengt. Allen Bedingungen des Clima's und der Lebensweise hat er sich geduldig gefügt und untergeordnet, mehr als irgend ein anderes Thier. Außer dem Menschen und dem Hunde gibt es kein drittes Geschöpf, welches sich in so ausgedehnter Weise über die ganze Erde verbreitet hat. Außer dem Hunde gibt es kein zweites Geschöpf, welches in dem Grade wie er, sich allen Verhältnissen, allen Lebensweisen, allen Beschäftigungsarten gefügt hat, kein Thier, von dem es so viele, so verschiedene und so sehr von einander abweichende Arten gibt. Die Arten des Hundegeschlechtes müssen nach Hunderten gezählt werden, und dies spricht am meisten für dessen Bildungsfähigkeit.

Wir brauchen nicht viel weiter zu gehen, um in einer Schrift, welche die Herbeiführung einer naturgemäßen Existenz der Hunde zum Ziele hat, die Berechtigung des Städters, sich mit der Natur in fortwährenden und unmittelbaren Rapport zu setzen, plausibel zu machen. Muß doch nicht eben der Arme, nein, auch der kleine Gewerbsmann, der Beamte, die Pensionärin, die Handarbeiterin, zu einigen armen Topfgewächsen, zu einem harmlosen Singvogel ihre Zuflucht nehmen, um in den kahlen vier Wänden einer armseligen Miethwohnung durch das Grün der paar Blätter im Winter mittelst Erinnerung und Einbildungskraft in den Zauber der Pflanzenwelt versetzt, durch das Ge-

zwiseher des Canarienvogels zur Harmonie in der ewigen Urkraft, welche in ihrer geringsten Schöpfung das Gemüth zur Bewunderung der Natur, zur Liebe am Dasein erhebt, wachgerufen und gekräftigt zu werden. Und wenn der Familienvater zugleich mit seinen Kindern einen Hund aufzieht, wer kann es ihm verdenken, wenn er in diesem Thiere, das schon in seinem ersten Lebensjahre seine ganze Gelehrigkeit, sein starkes Erinnerungsvermögen, seine unübertreffliche Treue, seinen Gehorsam und seine Gutmüthigkeit entwickelt, den Kindern in gewissen Beziehungen ein Musterbild und einen guten Kameraden gibt, dessen Eigenschaften dem Kinde ohne Zweifel Mitgefühl und Schonung der Naturgeschöpfe beibringen müssen?

Wenn daher Jeder, der nur irgendwie einen Hund zu nähren und zu pflegen im Stande ist, an der Ausübung dieses seines Rechtes vernünftigerweise nicht gehindert werden darf, wie verhält es sich andererseits mit der öffentlichen Duldung und Pflege dieses nützlichen und treuesten Thieres?

Um nur gleich den letzteren Umstand zu erörtern, kann nicht verschwiegen werden, daß für die Pflege und Züchtung des Hundes gar nichts geschieht.

Die ungeheure Anzahl von Hunden, welche in Wien gehalten werden, gehören beinahe durchschnittlich den werthloosesten Racen an; die Mehrzahl der Hunde, welche wir tagtäglich erblicken, ist bezüglich ihrer Racen gar nicht zu bestimmen. Das unglaubliche Sexualverhältniß von 90 männlichen Hunden gegen 1 Hündin, bringt eine Vermischung der Racen mit sich, welche die Schönheit des Hundes und die Qualität seiner Eigenschaften wesentlich beeinträchtigt. Aber noch nie haben wir von obrigkeitlicher Seite her etwas von Vorschlägen zur Verbesserung der Racen, beziehungsweise deren Reinerhaltung vernommen. Eine Zuchtanstalt, ein Hundegestüt, durch welches den Hundefreunden der Bezug echter und vorzüglicher Racen gesichert würde, wäre eine öffentliche Nothwendigkeit, und auch der Kostenpunkt würde wenige Schwierigkeiten in den Weg legen. Denn, während Jeder, dem an einer guten Qualität seines Hundes etwas gelegen ist, denselben bis jetzt von fernher mit Kosten und Risiko bezieht (so z. B. Neufundländer aus England oder Triest, Bernhardiner aus Cannstadt in Württemberg, Doggen aus Baiern, Wolfshunde aus Ungarn), würde man Hunde aller Racen in Zukunft in Wien selbst finden. Diejenigen welche aus Rücksicht für die Gesundheit ihres Hundes jetzt auf Umwegen eine „ebenbürtige Gattin“ für denselben suchen, würden in der Zuchtanstalt leicht dem Hunde die entsprechende Befriedigung des Ge-

schlechtstriebes verschaffen können. Der allgemeine Andrang würde der Unternehmung ein sicheres und lucratives Gedeihen ermöglichen.

Daß die Thiergartengesellschaft, deren Zweck ja doch die Acclimatirung und Züchtung der Thiergattungen ist, diese Angelegenheit nicht bereits in die Hand genommen, muß bei der schwierigen und bedrängten Lage dieser Gesellschaft begreiflich erscheinen. Und so besitzt die Großstadt Wien leider noch immer keinen allgemeinen Züchtungs- und Züchtungsort für Hunde; dafür muß sie eben vorläufig mit der allgemeinen Hundevertilgungsanstalt in Simmering vorlieb nehmen!

Für die Dressur der Hunde geschieht gegenwärtig ebenfalls nichts Ausreichendes. Man muß eben trachten, mit irgend einem Jäger sich zu vereinbaren. Wer nicht so glücklich ist, seinen Hund in eine solche Schule zu bringen, muß sich wohl oder übel mit dessen natürlichen Anlagen begnügen.

Die allgemeine „Hatz“ in Meidling, in welcher Fleischhauere Hunde, gegen Entgelt von 10 kr. C. M. per Stunde „auf den Mann“ dressirt wurden, ist in neuerer Zeit aufgehoben worden. Wir möchten einen günstigen Erfolg dieser Maßregel bezweifeln. Denn wenn damals die Hunde für den Bedarf des Fleischhauers und Viehtreibers exact dressirt wurden, können solche Hunde nach Auflassung jener Anstalt auf privatem Wege nur schwer zu ihrer Bestimmung herangezogen werden. Während demnach derlei Hunde jetzt häufig aus Mangel an der gehörigen Dressur ihren Obliegenheiten weniger entsprechen, können sie in Folge unvollkommener Schulung und mißverständener Befehle leider auch leichter Gefahr und Schaden bringen.

Um aber auf das überzugehen, was wir die öffentliche Duldung der Hunde nannten, fragen wir zunächst, wie sich dieselbe darstellt. Die öffentliche Duldung besteht gegenwärtig blos darin, daß Jedermann berechtigt ist, innerhalb seiner vier Pfähle, wenn anders der Hauseigenthümer kein Veto einlegt, so viele Hunde zu halten als er nur immer will.

In dem Augenblicke aber, als der Hund die Wohnung seines Herrn verläßt, beginnt eine Reihe fortgesetzter Einschränkungen seines natürlichen Freiheitsbedürfnisses, eine Reihe von Qualen und Entbehrungen sowohl für den Hund als für den Eigenthümer. Eigentlich liegt die Gefahr noch viel näher, denn wenn der Hundeeigenthümer eine Wohnung im Erdgeschoße an der Straßenseite bewohnt, so genügt es, daß der Hund sich in der Zimmertoilette, d. h. ohne Maulkorb auf das Gesims oder Fensterbret setzt, um von den Knechten des Abdeckers sofort verurtheilt, ergriffen, gefoltert und binnen 24 Stunden für diese Frevelthat gegen

die der Hundeseele noch nicht einleuchtenden hochpreislichen Vorsichtsmaßregeln der Stadtpolizei vom Leben zum Tode gebracht zu werden. Aber nicht einmal ein so hoher Grad von lebensfrohem Uebermuth braucht das Gewissen des confiscirten Hundes zu belasten. Es würde ihn dieselbe Strafe ereilen, wenn er auf der Schwelle des Ladens sich gesonnt, wenn er im Thorwege des Hauses gestanden oder seinen Kopf durch die halbgeöffnete Thüre des Gassenladens herausgesteckt hätte. „Wen der Teufel bei Einem Finger hat, den hat er auch ganz.“ Wie könnte dies auch anders sein, wenn durch Decret der k. k. Wiener Stadthauptmannschaft vom 23. Mai 1850 alle Hunde, welche ohne Maulkorb betreten werden, es mag dies im Freien, auf Straßen und Plätzen, oder in Haushöfen, Kaffee-, Schank- und Gasthäusern, Gasthausgärten zc. zc. geschehen, für ordnungswidrig erklärt wurden? Allerdings wurde später mittelst Decret der k. k. Wiener Polizeidirection vom 24. Mai 1855 eine Ueberwachung des vorschriftsmäßigen Vorganges *) beim Hundefange angeordnet, „damit nicht Ausschreitungen von Seite der Wasenmeisterknechte Anlaß zu gerechten Reclamationen geben können“ und in dieser Beziehung verordnet, daß nebst der gewöhnlichen Militärpolizeiwache auch immer ein Commissariatsdiener den Hundefang zu überwachen habe, „weil die Wasenmeisterknechte durchaus nicht berechtigt sind, einen, wenn auch maulkorblosen Hund, der sich auf oder innerhalb der Schwelle einer Thüre oder eines Hausthores befindet, einzufangen, oder sonst ohne speciellen ämtlichen Auftrag in das Innere des Hauses zu bringen.“

Aber die eingewurzelte Grausamkeit läßt sich nicht so schnell wieder beseitigen, und wer die Art und Weise kennt, in welcher der Hundefang durch die Polizeiorgane überwacht wird, muß zugeben, daß damit der Willkür und dem Geschäftseifer der Wasenmeisterknechte der weiteste Spielraum belassen wird. Denn diese Knechte eröffnen den Zug; an die Häuserreihe gedrückt, schleichen sie, die „Maxe“ schlagfertig hinter dem Armel verborgen, zu beiden Seiten der Straße dahin und was ihnen unter diesen Umständen von maulkorblosen Hunden erreichbar ist, das ist ihrer Strafgewalt verfallen, von welcher es keine Berufung und keine Rettung mehr gibt. Denn das Alpha und Omega der Instruction für die in weiter Ferne nachfolgenden Polizeiorgane lautet: Was sich in der „Maxe“ befindet, darf unter keinen Umständen mehr ausgeliefert

*) Sollte eigentlich heißen „vorschriftswidrig“, denn wenn die Wasenmeisterknechte sich vorschriftsmäßig benommen hätten, wäre eine Ueberwachung des Vorganges überflüssig gewesen.

werden. — Gesezt den Fall, der Abdeckerknecht habe sich in der That einen Uebergriff erlaubt und einen Hund entweder unter dem Hausthore gefangen oder eigens aus der Thüre auf die Straße gejagt, so würde es dem unseligen Hundeeigenthümer sehr schlechte Früchte bringen, wenn er das Ungefezmäßige dieses Vorganges beweisen und sein Eigenthum reclamiren wollte. Die sofortige Arretirung wäre die nächste Folge und im Falle eines besonders lebhaft erregten Rechtsbewußtseins die Verhaftung wegen des Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit laut §. 81 des bürgerlichen Strafgesetzbuches. — Während die Polizeiorgane die „unbefugte Einmischung“ des armen Hundebesizers auf summarischem Wege abzufertigen haben, können sich die Knechte des Abdeckers ganz ruhig dem Geschäfte des „Zurichtens“ ihres Gefangenen hingeben, wenn nicht etwa in besonders flagranten Fällen der „süße Pöbel“ gegen den Abdecker Partei nehmen und unter denselben Voraussezungen des §. 81 St. G. den Befreiungsversuch unterstützen sollte, worauf dieser voreilige Rechtsschutzverein dann auf dieselbe Weise abzufertigen wäre.

Auf jeden Fall profitirt der gefangene Hund nichts von diesen zu seinen Gunsten gemachten Anstrengungen; er wird halb und halb erwürgt, und wenn endlich der langsam nachfahrende Karren angelangt ist, kann sich sowohl der Eigenthümer als die mitleidige Menge beruhigen: der garottirte Hund ist, wenn er den Kasten wieder verläßt, absolut unbrauchbar, und der Eigenthümer mag sich nur alle vergeblichen Reclamirungsversuche ersparen. Denn bei der grausamen Procedur hat der Hund seinen Geruchssinn und seine ganze Munterkeit eingebüßt und ist weder zur Jagd noch zum Melden weiter zu gebrauchen.

Jedermann, den seine Ruße oder Geschäfte zu verschiedenen Tageszeiten auf die Straße führen, hat diese Proceduren miterlebt und wird unsere Darstellung bestätigen. Wir halten überdies an der Behauptung fest, daß auch in der jüngsten Zeit die flagrantesten Ausschreitungen der Wasenmeisterknechte fortdauern, daß maukorblose Hunde vom Fenstergesimse, zwischen der Thüre gefangen und selbst vom Arme von Damen gerissen werden.

Als wir zu Ende August d. J. in einer an den Wiener Gemeinderath gerichteten Denkschrift auf die unmenschliche Barbarei der jetzt üblichen Abfangungsmethode aufmerksam machten, brachten die Journale den Wortlaut eines in jener Denkschrift enthaltenen Passus, welcher die Situation naturgetreu schilderte. Ein hiesiges Wigblatt fühlte sich zu folgenden Versen angeregt:

„Hollah! lustig! welch' ein Treiben
 Auf der Straße heut' florirt,
 Möglich, daß vor meinem Fenster
 Heut' ein Ball gehalten wird?
 Welch' Gelächter und Gejohle —
 's muß unendlich lustig sein,
 Wie die Straßenjugend jubelt!
 Horch! jetzt stimmen Alte ein! —
 Rasch ein Fenster aufgerissen — —
 Das ist also Euer Wit? —
 Das ist Eure Dankbezeugung,
 Eure menschliche Justiz?!
 So belohnt Ihr echte Treue,
 Das ist Eure Dankbarkeit?
 Sagt mir nur, wo steht geschrieben:
 Daß Ihr selber Menschen seid?“ *)

Beweis, daß unsere damaligen Ausführungen allgemein als wahr und richtig anerkannt wurden. Als wir aber kürzlich in einem Gespräche mit einer Persönlichkeit, welche wir den ständigen Hundereferenten des k. k. Thierarzneieinstitutes nennen möchten, diesen Gegenstand berührten, wurde uns die beschämende Antwort zu Theil: „Und sollen diese Erörterungen also richtig sein und Ausschreitungen in der Art vorkommen, daß der Abdeckerknecht anstatt den Hund ruhig und manierlich an der „Maxe“ zu halten, bis der Karren herangekommen ist, den Hund erst ein paarmal an der „Maxe“ in der Luft herumschleudert, ihn dann, wenn er durch dieses excentrische Schwingen betäubt und halb erwürgt ist, noch zwischen die Schenkel zwingt und die Schlinge solange mit aller Gewalt zuzieht, bis das Thier wie ein Stück Holz hinfällt?“

Wir staunten den harmlosen Hundeprofessor, dessen Beruf ihm in dieser Hinsicht eine mindestens tausendfach reichere Erfahrung verschafft haben sollte als unsere Erlebnisse, welche beinahe ausschließlich auf zufällige und wahrlich nicht absichtlich aufgesuchte Autopsie sich gründeten, verwundert an und legten ihm anstatt einer directen Erwiederung ein Zeitungsblatt aus den jüngsten Tagen vor, worin sich folgende Notiz fand:

*) Der ehrliche „Kikeriki“ bringt diesen Refrain nur sehr vorsichtig und gehörrig verlausulirt. Lord Byron hat sich seinerzeit die Sache leichter gemacht, indem er die Menschen folgendermaßen anspricht:

„Ihr Hunde oder Menschen, denn ich schmeichle euch,
 Kenn' ich euch Hunde, die weit besser sind als ihr.“

(Don Juan, Canto VII. Stanza 7. Tauchnitz edition T. I., p. 252).

* **Hundsfängerei.** Die empörende Art der Hundsfängerei hier mittelst der „Mare“ hat vorgestern eine gräßliche Thatsache zu Tage gefördert. Am Neubau ereignete sich nämlich der Fall, daß ein Abdecker einen eben gefangenen Hund der Art in die Luft schleuderte, daß mit demselben ein Kind, welches eben ruhig des Weges ging, an den Kopf getroffen wurde.

Ob nicht endlich doch der Herr Referent sich veranlaßt finden wird, diesem Gegenstande seine Aufmerksamkeit zuzuwenden? . . .

Doch kehren wir von dieser Abschweifung zu unserem Gegenstande zurück. . . Wir wollten ja die kleinen Leiden eines Hundebesitzers schildern. Schnell bietet sich uns ein würdiges Object für unsere Beobachtungen: Ein Vergnügungszügler, Gewerbsmann aus einer kleinen Provinzstadt, verläßt eben den Gasthof. An seinem linken Arme befindet sich die behäbige Gattin, ein kleines Töchterlein hängt an der rechten Hand des sorgsamen Familienvaters. Hinter dieser Gruppe entdecken wir einen treuen Hausgenossen, welchem man die Besichtigung der Wiener Merkwürdigkeiten nicht vorenthalten durfte. Dieser mit der höheren Cultur der Residenz unbekannte Pudel müht sich Schritt für Schritt mit vergeblichen Versuchen ab, den herrlichen Maulkorb aus Messingstäben, welchen ihm der Herr vorsichtshalber schon gestern Abends angeschafft hat, vom Kopfe zu entfernen. An jeden Eckstein wird dieses von routinirten Wiener Stadtpudeln für ein zwar sonderbares, aber unvermeidliches Toilettestück erkannte Rüstzeug angepreßt; der Hund reibt sich Stirne und Schnauze wund, die Stäbe verbiegen sich endlich und drücken noch mehr, der Geifer erhält einen metallischen Beigeschmack, muß aber trotz alledem hinabgeschluckt werden.

Inzwischen ist die Familie bei einer Kirche angelangt, welche im Innern besichtigt werden soll. Vergebens sucht der Hundebesitzer nach einem Hacken oder Ringe, woran der Hund mittelst einer Schnur angehängt werden könnte. Nichts dergleichen findet sich vor und es bleibt dem Familienvater nichts anders übrig, als sich inzwischen mit der Bewachung und Gesellschaft seines Hundes zu begnügen, während Frau und Kind sich in der Kirche frommen Eindrücken hingeben können. Armer Provinzler! Dasselbe Manöver wird sich bei allen Bureaus und öffentlichen Gebäuden wiederholen.

Aber weiter! Am inneren Burgplaz stehen eben die Vergnügungsreisenden im Anstaunen des colossal verunglückten Monumentes des Kaisers Franz versunken, als der gute Pudelhund, nachdem er sich überzeugt, daß keine Warnungstafel in der Nähe ist, en passant ein zwar thierisches, dafür aber desto unvermeidlicheres Bedürfniß zu befriedigen

sucht. Schon hebt er bei dem Ecksteine eines besonders einladenden Schwibbogens den Fuß, als plötzlich der dort postirte Wachposten mit gefälltem Bajonnete einen Ausfall nach dem Attentäter unternimmt. Dieser flüchtet heulend zu seinem Herrn, welcher in Ermanglung des Verständnisses für eine derartige Procedur sich von dem wachhabenden Offiziere Aufklärung erbittet. In der That wird ihm diese zu Theil: der Wachposten ist etwas zu weit gegangen und wird dafür zur Verantwortung gezogen werden.

Beim „Lothringer“ wird eingekehrt. Der Hundeeigenthümer ist glücklich, im Bierhause nicht dieselbe Rolle wie vor den Kirchen und öffentlichen Gebäuden spielen zu müssen. Nur dem Tacte des Wiener Publicums hat er es zu verdanken, daß ihm nicht das Verbot der Wiener k. k. Polizeidirection an den Hals gehezt wird, welchem zufolge unterm 15. October 1862 das Mitnehmen von Hunden in öffentliche Locale (Gast- und Kaffeehäuser, 2c.) verpönt wurde. Dieses Verbot wurde seither noch immer nicht zurückgenommen, ja sogar durch eine spätere Kundmachung „vorläufig“ ausdrücklich aufrecht erhalten.

Auch dem armen Pudel wird endlich ein Labetrunk zu Theil, nach welchem er bisher vergeblich gelehzt hatte. An keinem öffentlichen Brunnen ist ein Becken angebracht, aus welchem die Hunde (z. B. in der eigentlichen Saison der „Hundstage“) ihren brennenden Durst löschen können. Nicht jeder Fiaker ist so wohlwollend, den Hund aus seinem Troge trinken zu lassen, denn entweder wird das Wasser von dem Geifer des Hundes fett, und dann „saufen's die Kopf' nit“, oder der Schmutz und das Oxid des metallenen Maulkorbes machen es eckelhaft und dann „mögen's die Kopf'“ noch weniger.

Unsere Familie hat eine Tour mit der Südbahn projectirt und nimmt in einem Omnibus Platz, um den Bahnhof zu erreichen. Der Hund soll, wie es vorgeschrieben ist, am Dache des Wagens Posto fassen. Der Conducteur nimmt ihn beim Pelz und wirft ihn hinauf; dort soll er angebunden werden, doch es ist nicht der mindeste Anhaltspunkt vorhanden. Der Hund, durch die ungewohnte Situation irremacht, springt vom Wagen und erreicht mit heiler Haut das Straßenpflaster. Aengstlich blickt der Bürger durch das Wagenfenster nach seinem Hunde, der trotz des großstädtischen Wagengewirres verdammt ist, unter dem Wagen zu laufen, weil die Omnibus-Unternehmung es nicht der Mühe werth gefunden hat, in der Mitte des Daches einen Ring zu befestigen, an welchem Hunde, ohne Gefahr, bei einem plötzlichen Stoße des Wagens herabgeschleudert zu werden und sich an der Schnur zu erwürgen, kurz angehängt werden könnten.

Am Bahnhofe angelangt, löst der gute Provinzler die Fahrkarten für sich und seine Familie. Das Ziel ist Baden. Die Fahrkarte III. Classe nach Baden kostet (bei Retourbillets) per Person 55 Kreuzer De. W. Die Zeit drängt, es wurde bereits zum zweitenmale geläutet und die Familie stürzt athemlos die Treppe hinauf. Doch der Portier-Cerberus hat es nicht so eilig. „Wo haben Sie das Aufgabs-Recepisse für Ihren Hund?“ — „„Welches Recepisse?““ — „Sie werden doch den Hund nicht bei sich behalten wollen?“ — „„Allerdings will ich das. Wozu habe ich denn das Freigewicht für Reisegepäck, wenn ich den Hund eigens aufgeben soll? Der Hund ist mein ganzes Reisegepäck, wir sind 3 Personen und haben sonach 150 Pfund frei.“ — „„Sonderbare Logik! Sie müssen den Hund aufgeben.““ — „Ja wenn ich muß, dann ist meine Logik freilich sonderbar.“ — Inzwischen ist aber der Zug abgefahren und der trostlose Eigenthümer hat Muße, Betrachtungen über die Auffassung des Hundes auf Eisenbahnen anzustellen. „Der Hund ist mein anhänglichster Freund. Ich halte ihn nur deshalb, weil er so anhänglich ist und mich nie verläßt. Pferde und Ochsen kann man von ihren Eigenthümern trennen, denn sie haben kein Gefühl und sind nicht an demselben Platze unterzubringen. Wenn man mich aber hindert, meinen Hund, der unter meinem Sitze Niemand belästigt, bei mir zu behalten, so ist das eine Barbarei, denn man ahnt gar nicht einmal die Beziehungen des Hundes zu seinem Eigenthümer.“

Inzwischen naht die Zeit der Abfahrt des nächsten Zuges heran. Der Herr verfügt sich in ein abgelegenes Gepäcks-Aufgabe-Bureau und entrichtet dort folgende Abgaben:

An Einschreibgebühr	7 fr.
„ allgemeiner Versicherungsgebühr	} 29 „
„ Fracht	
„ Aufsichtsgebühr	
zusammen	36 fr.

Der Hund muß einem Packer übergeben werden, welcher ihn gegen Darreichung von 10 fr. an den mit 36 fr. bezahlten Platz befördert. Doch was ist das für ein Platz! Unter dem Gepäckswagen befindet sich eine Art Verschlag, zu wenig geräumig für einen Schweinestall, zu eckelhaft für einen Hundestall. Finsterniß herrscht im Innern und wenn wir schärfer hineinblicken, entdecken wir im Hintergrunde eine dunkle zottige Hundegestalt, mit welcher der gute Pudelhund die enge Behausung theilen soll, obwohl der Verschlag, welcher den be-

zeichnenden Namen „Haarbeutel“ trägt, kaum für Einen Raum enthält. Der Schieber wird vorgeschoben und nun mögen die beiden Hunde sich die Fahrt bis Baden nach ihrer Bequemlichkeit einrichten. In Baden wird endlich dieser Käfig wieder geöffnet, die Hunde stürzen halb erstickt und vor Durst verschmachtet heraus, und der Eigenthümer erhält — nicht seinen Pudel, denn dieser war ja weiß und rein, sondern ein mit einer Staub- und Kothkruste überzogenes Thier, das kaum wieder zu erkennen ist. Der Reisegefährte des Pudels zeigt bei näherer Betrachtung Spuren der Räude. Ob der andere Hund durch diese Krankheit angesteckt, ob er gebissen wird, was kümmert das eine Bahnunternehmung; sie fordert ja für eine Fahrt von einer ganzen Stunde bloß 36 (beziehungsweise 46) Kreuzer.

Auf der Rückfahrt dasselbe Manöver; die 46 Kreuzer werden wieder erlegt, doch wird diesmal aus besonderer Gefälligkeit der Hund in der Kammer des Zugführers untergebracht, das heißt, er wird an einen beliebigen Hacken mangelhaft angehängt. Der Hund löst sich mit leichter Mühe los und sucht ängstlich zu seinem Herrn zu gelangen. Mit knapper Noth wird er noch rechtzeitig eingefangen. Erst beim Aussteigen in Meidling erlangt der Eigenthümer Kenntniß von der neuen Gefahr, welcher er nur durch besondere Aufmerksamkeit des Zugführers entgangen. Ein Sechser muß die besondere Mühe belohnen, und nun sind die Fahrkosten des Hundes auf 56 Kreuzer gestiegen, wodurch der Beweis geliefert ist, daß für Hunde die Benützung der Eisenbahn theurer zu stehen kommen kann, als für Menschen. — Uebrigens hätte ja die Eisenbahngesellschaft dem Eigenthümer im Falle des verschuldeten Verlustes des Hundes dreißig Kreuzer per Pfund als Entschädigung vergütet (nach welcher Gewichtsrechnung?), ja sogar noch mehr, wenn der Eigenthümer sich zu einer eigenen und besonderen Versicherungsgebühr entschlossen hat.*)

Von Meidling will die Familie durch den Garten von Schönbrunn wandelnd Hiezing erreichen. Fein säuberlich wird der Hund an die Schnur genommen. An der Pforte ertönt jedoch ein gebieterisches Veto — Hunde dürfen nach neuerem Reglement selbst an der Schnur nicht durch den Garten von Schönbrunn geführt werden. Seufzend muß die Familie dem verschlossenen Paradiese den Rücken kehren und den kleinen Umweg um die ganzen Anlagen machen. So gelangt sie endlich nach Ueberwindung einer letzten Gefahr nach Wien zurück.

*) Wir sprechen hiemit den Wunsch aus, daß die Eisenbahnverwaltungen den Passagieren die Unterbringung ihrer Hunde unter ihrem Sitze gestatten mögen, so lange die Mitfahrenden sich nicht dadurch belästigt fühlen.

Auf der unfreiwilligen Marschroute mußte nämlich ein kleines Gehölz passirt werden, in welchem der Pudel arglos am Wege einige Schritte vor seinem Eigenthümer daherkam. Plötzlich fällt seitwärts aus dem Gebüsch ein Schuß und der Eigenthümer sieht zu seinem Schrecken, daß in Gottes freier Natur die Angriffe auf den Hund nicht mehr mit dem bloßen Bajonnet, sondern durch die „ultima ratio regum“ ausgeführt werden. Glücklicherweise hat der Jäger, welcher sein Aufsichtsrecht in dieser summarischen Weise handhabt, den Hund verfehlt. Der geplagte Eigenthümer, um eine Erfahrung reicher, nimmt den Hund wieder an die Schnur und beschließt so den vergnügungsreichen Tag.

Diese Qualen, welche wir ohne Uebertreibung an einem dieser Opfer nachgewiesen haben, erneuern sich für jeden Hundebesitzer von Tag zu Tag. Wer soll viele Mühe auf die Dressur und Pflege seines Hundes verwenden, wenn er Gefahr läuft, in einem unbewachten Momente das treue Thier confiscirt zu sehen? Darum die Unzahl verwahrloster Hunde in Wien, welche sich an den Maulkorb nicht gewöhnen können und sofort wieder durch ein neues werthloses Exemplar ersetzt werden, welches derselben Gefahr entgegengeht.

Und liegt einem Besitzer wirklich etwas an der Pflege seines Thieres, kann er ihm denn mit dem besten Willen unter den bestehenden Einrichtungen die entsprechende Pflege angeheißen lassen? Das Terrain für die Bewegung des Hundes allein ist schon so karg zugemessen, daß wir nur staunen müssen, daß die Mehrzahl der Stadthunde nicht an diesem Umstande allein zu Grunde geht. Sind in Schönbrunn alle Hunde, so sind im k. k. Prater alle großen Hunde verpönt. Alle übrigen Gärten und Anlagen (mit Ausnahme des Dornbacher Parkes, dessen Benützung unter dem Einflusse wahrhaft fürstlicher Munificenz und Liberalität ermöglicht ist) dürfen die Hunde nur an der Schnur geführt betreten, selbst in den Wintermonaten, wenn wahrlich nirgends etwas zu verderben ist; selbst dann, wenn der Hund so wohl dressirt ist, daß die Schnur ganz unnöthig wird, oder dann, wenn der wohldressirte Hund überdies die Schnur nicht verträgt und sich daran würgt. Ist es nicht der Hundeeigenthümer, welcher als der angehängte Theil zu betrachten ist, wenn er den Hund trotz der besten Dressur und Folgsamkeit dennoch Schritt für Schritt an der Leine führen muß?

Soviel über die öffentliche Vernachlässigung der Hunde, zu welcher die bestehenden polizeilichen Maßregeln redlich das Ihrige beitragen. Wenn man die fortschreitende Cumulirung von Vorschriften in's Auge faßt, welche den Hundebesitzern für das Vergnügen oder den Nutzen, den sie von ihren Thieren ziehen, die härtesten Qualen auferlegen,

während sie die Existenz der Hunde auf den höchstmöglichen Grad der Naturwidrigkeit hinausschrauben, muß man in der That zu der Ansicht gelangen, als habe die Obrigkeit nicht sowohl eine „zweckmäßige Verminderung“ der Hunde, sondern deren gänzliche Ausrottung im Sinne.

Der primitive Standpunkt, welchen die Polizeiverordnungen des vorigen Jahrhunderts in dieser Beziehung einnahmen, mußte selbstverständlich mit der Steigerung der Furcht vor der Hundswuth sich verändern. In dem Hofdecrete vom 11. September 1783, sowie in den böhmischen Gubernialverordnungen vom 9. August 1787, 15. September 1795 und 7. März 1802 heißt es blos, daß diejenigen Hunde, welche entweder wirklich herrenlos sind oder gänzlich ohne Aufsicht sich herumtreiben, abzufangen und zu erschlagen sind.

Die Verordnung der ob der Ennsischen Regierung vom 27. December 1829 (welche sich auf §. 7 der Circularverordnung vom 25. Juni 1821, Z. 7316 beruft) erkennt noch eine Selbstverantwortlichkeit der Hundeeigenthümer an, welche für den Schaden, den ihre Hunde anrichten, zur Rechenschaft zu ziehen sind. Sind ihre Hunde bissig, so haben sie für deren entsprechende Verwahrung zu sorgen.

Mit der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 19. Juni 1841 wird aber dem Hundeeigenthümer die Sorge für seinen Hund abgenommen: Weil einige Hunde bissig sind, müssen alle verwahrt werden. Weil bei Hunden durch ungenügende Pflege und Beaufsichtigung die Hundswuth ausbrechen kann, müssen alle Hunde durch das Tragen des Maulkorbes der Wuth näher gebracht werden. „Die Rückstellung und Auslösung eingefangener Hunde an ihre Eigenthümer wird unter keiner Bedingung mehr gestattet“ (Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. December 1850), wahrscheinlich um die Hundefreunde zu einer besseren Aufsicht und Veredlung ihrer Thiere aufzumuntern!

Sämmtliche neueren hundepolizeilichen Verfügungen lassen die Grundsätze des bürgerlichen Strafgesetzes gänzlich außer Acht, welches, während es für die Unterlassung der Anzeige wuthverdächtiger Thiere schwere Strafen aussetzt (§§. 387, 335 und 337), bezüglich der Verwahrung der Hunde nur Diejenigen verpflichtet, welchen eine böseartige Eigenschaft ihres Thieres bekannt ist (§. 391), übrigens aber das Anhezen und Reizen von Hunden mit schwererer Strafe belegt (§. 392).

Man scheint in den neueren Polizeiverordnungen den Hund nur mehr als ein Raubthier zu betrachten, welches sowohl im gesunden als frankten Zustande überall, wo es sich zeigt, Gefahr und Schaden für die gesellschaftliche Ordnung bringen soll. Dem entgegen ist es eine

Forderung der Nothwendigkeit, die Ansichten auf die richtigen Gesichtspunkte zurückzuführen, für welche wir folgende halten:

1. Der Hund ist ein nützlicher und oft ganz unersetzlicher Gefährte des Menschen.
2. Gefahren durch Hunde entstehen für die Menschen bloß aus der Vernachlässigung derselben.
3. Diesen Gefahren muß durch wirklich prophylaktische Mittel, durch bessere Erkenntniß der Lebensbedingungen des Hundes, durch bessere Dressur, Pflege und Beaufsichtigung entgegen gewirkt werden. Alles weitere ist vom Uebel.

Um unsere Anschauungen plastisch vorzubringen und anschaulicher zu machen, haben wir dieselben in ein System gebracht und veröffentlicht dasselbe als einen Entwurf für eine vernunftgemäße Hundeordnung für die Residenz.

Indem wir hieran den Wortlaut unseres Entwurfes schließen, lassen wir demselben die Motivirung und Erläuterung nachfolgen.

Entwurf einer Hundeordnung

für das

Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien.

I. Halten der Hunde.

§. 1. Das Halten von Hunden ist nur solchen Personen gestattet, welche im Stande sind, jene Obliegenheiten zu erfüllen, die durch die angefügte Belehrung über die Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung des Ausbruches und der Weiterverbreitung der Hundswuth und anderer Hundekrankheiten angeordnet werden *).

§. 2. Auch die Zahl der von einer oder von mehreren in einer gemeinschaftlichen Wohnung lebenden Personen gehaltenen Hunde darf keine größere sein, als welche ohne Bedenken für die Gesundheit und Reinlichkeit der Wohnung anpassend erscheint und rücksichtlich welcher die genaue Erfüllung der im §. 1 bezeichneten Pflichten erwartet werden kann.

§. 3. Werden von Jemand mehr Hunde gehalten als in der Wohnung ohne zu besorgende Nachtheile untergebracht werden können, so sind dieselben in eigens für sie bestimmten, gehörig verwahrten und vor

*) Diese beizufügende „Belehrung“ soll mit Zugrundelegung der im Erlasse des Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1854 enthaltenen Belehrung, sowie unter Beifügung des Wortlautes der bezüglichen Paragraphe des bürgerl. Strafgesetzes, eine populäre Auseinandersetzung über die Natur und Pflege des Hundes, seine Krankheiten zc., enthalten.

großer Hitze wie vor strenger Kälte geschützten Räumlichkeiten aufzubehalten.

§. 4. Insbesondere müssen die Besitzer von Hündinnen einen entsprechenden Raum nachzuweisen im Stande sein, wo die Hündinnen während ihrer Brunstzeit zu isoliren sind.

Bei der Begattung der Hunde muß auf die in der beigefügten Belehrung enthaltenen Vorschriften genaueste Rücksicht genommen werden.

§. 5. Nahrung und Trank darf den Hunden nur aus solchen Gefäßen gereicht werden, welche nie von oder für Menschen benützt werden.

§. 6. Jeder Hund ohne Unterschied ist mit einem Halsbande von beliebigem Stoffe zu versehen, welches auf einer Metallplatte Namen und Wohnort des Eigenthümers enthalten muß. Hunde, welche nicht mit einem solchen Halsbande versehen sind, werden als herrenlos angesehen.

§. 7. Den Eigenthümern von bissigen oder reizbaren Hunden wird es unter Berufung auf die §§. 388—391 des Strafgesetzes zur Pflicht gemacht, ihre Hunde überall, wo sie mit Menschen oder Hunden zusammentreffen können, mit einem Maulkorbe von der im §. 27 dieser Hundeordnung festgesetzten Construction zu versehen.

Ohne Ausnahme müssen jedoch unter den angegebenen Umständen folgende Arten von Hunden mit dem vorgeschriebenen Maulkorbe versehen sein, nämlich:

1. die Bullbogs und Bullenbeißer;
2. die Hunde von Viehtreibern;
3. die zum Ziehen von Karren verwendeten Hunde.

Sämmtliche unter 1. bis 3. angeführten, sowie alle sonst bissigen und gefährlichen Hunde werden, wenn sie nicht mit dem patentirten Maulkorbe versehen sind, als nicht gehörig verwahrt angesehen.

§. 8. Läufige Hündinnen, eckelhafte oder kranke Hunde, dürfen gar nicht außer der Wohnung des Besitzers mitgenommen werden.

§. 9. Ebenso unbedingt ist das Mitnehmen von Hunden in Kirchen, und andere der Andacht geweihte Orte oder auf Friedhöfe verboten.

§. 10. An öffentliche Orte, in Gärten, Gast- oder Kaffeehäuser, dürfen Hunde nur an der Schnur geführt, mitgenommen werden, und der Besitzer hat dieselben an seinem Sitzplatze zu befestigen.

§. 11. In Omnibus oder Gesellschaftswägen, dann auf Schiffen dürfen Hunde nicht in das Innere des Wagens oder Schiffes mitgenommen werden. Sie sind auf dem Verdecke des Schiffes, der Decke des Wagens, oder beim Kutscher unterzubringen.

§. 12. Wächterhunde aller Art müssen über Tag an der Kette gehalten werden, und dürfen auch Nachts nur in geschlossenen Räumen frei herumlaufen.

§. 13. Die Karren, welche von Hunden gezogen werden, dürfen nicht übermäßig beladen sein.

Dem Begleiter des Karrens ist verboten, schnell zu fahren, sich auf den Karren zu setzen, oder neben dem Karren einherzugehen und die Mühe des Ziehens ausschließlich den Hunden aufzubürden.

§. 14. Hunde, welche nach eingetretener Nacht ohne Aufsicht im Freien betroffen werden, werden als herrenlos betrachtet.

II. Beauffichtigung der Hunde.

1. Anlegung eines Verzeichnisses der Hunde.

§. 15. Für die innere Stadt wird bei dem Magistrate, für die übrigen Bezirke am Amtsorte des Bezirksvorstandes ein Verzeichniß aller im Bezirke befindlichen Hunde nach dem Formulare 1 angelegt und in steter Richtigkeit erhalten.

(Für die erste Anlegung dieses Verzeichnisses wird eine besondere Instruktion erlassen werden).

§. 16. Wer immer in den Besitz eines Hundes gelangt, hat binnen acht Tagen davon bei dem Magistrate, beziehungsweise dem Bezirksvorstande die Anzeige zu machen. Wenn eine Hündin Junge wirft, so ist diese Anzeige zu machen, sobald dieselben sechs Wochen alt sind.

§. 17. Kommt Jemand auf was immer für eine Art aus dem Besitze eines Hundes, so hat er ebenfalls binnen acht Tagen hievon die Anzeige zu machen.

§. 18. Zum Beweise der geschehenen Anzeige wird dem Hundebesitzer eine blecherne Marke verabfolgt, welche mit der Jahreszahl und der fortlaufenden Nummer des Verzeichnisses versehen ist. Im Falle des vorhergehenden Paragraphes ist, wenn der Hund verendete, die erhaltene Marke zurückzustellen.

§. 19. In den ersten acht Tagen der Monate Jänner und Juli eines jeden Jahres, werden diese Marken in der Farbe verändert. Jeder Besitzer eines Hundes ist verpflichtet, die bisher besessene Marke gegen eine neue umzutauschen.

§. 20. Bei dem jedesmaligen Empfange einer neuen Marke ist eine Gebühr zu entrichten, welche für ein Männchen einen Gulden für ein Weibchen fünfzig Kreuzer O. W. beträgt.

Für Hunde unter Einem Jahre beträgt die Gebühr ohne Unterschied des Geschlechts fünfzig Kreuzer.

§. 21. Die erhaltene Marke ist auf eine sichtbare Art an dem Halsbände des Hundes zu befestigen. Hunde, welche mit keiner solchen Marke versehen sind, werden als herrenlos betrachtet.

§. 22. Geräth eine solche Marke in Verlust, so kann der Besitzer gegen Angabe der früheren Nummer der Marke und gegen Entrichtung einer Taxe von 25 Kreuzer für jeden bis zum nächsten Jänner oder Juli noch verlaufenden Monat eine neue Marke lösen. Der Monat, in welchem die Marke gelöst wird, wird dazu gerechnet.

§. 23. Kommt Jemand in den Besitz eines Hundes, der mit einer noch giltigen Marke versehen ist, so ist dieselbe bei der im §. 17 vorgeschriebenen Anzeige vorzuweisen.

§. 24. Bei Ausfolgung der Marken hatten der Magistrat, beziehungsweise der Bezirksvorstand zu beurtheilen, ob die in den §§. 1 bis 4 gestellten Bedingungen des Haltens der Hunde eintreten, und wenn dies nicht der Fall sein sollte, die Ausfolgung der Marke zu verweigern.

§. 25. Gegen diese Verweigerung kann beim Magistrate Beschwerde geführt werden.

2. Von den Maulkörben.

§. 26. Die Gemeinde trägt Sorge, daß nur solche Maulkörbe angefertigt werden, welche zwar dem Hunde das Trinken und freie Athmen gestatten, ihm jedoch das Beißen unmöglich machen. Diese Maulkörbe müssen aus genügend starkem Metall verfertigt sein.

§. 27. Nach dem von der Gemeinde festgestellten Modelle kann jeder Gewerbsmann derlei Maulkörbe verfertigen. Zur Sicherheit aber, daß sie diesem Modelle entsprechen, müssen dieselben von dem Zimentirungsamte mit einem Stempel versehen sein.

§. 28. Wird einem Gewerbsmann ein Maulkorb zur Reparatur überbracht und durch diese die Abstempelung unkennbar gemacht, so hat er die neuerliche Abstempelung desselben im Zimentirungsamte zu veranlassen.

§. 29. Für diese Abstempelung ist nichts zu entrichten.

3. Heberwachung der bisher getroffenen Maßregeln.

§. 30. Die Hausbesorger werden angewiesen, Abends beim Schließen der Hausthore alle herrenlosen Hunde aus den Häusern zu entfernen.

§. 31. Der Wasenmeister ist verpflichtet, wochentlich wenigstens zweimal in jedem Bezirke in den Nachtstunden, das heißt, so lange die Hausthore geschlossen sind, Streifungen vorzunehmen und dabei alle Hunde, welche herrenlos im Freien angetroffen werden, einzufangen.

§. 32. Die eingefangenen Hunde sind durch drei Tage aufzubewahren und, wenn sie irgend einer Krankheit verdächtig erscheinen, in das Thierspital abzugeben.

Ist am Halsbände des eingefangenen Hundes die Adresse des Eigenthümers ersichtlich, so hat der Wasenmeister denselben sogleich mittelst eigens vorgedruckter Blanquets durch die Stadtpost zu verständigen, daß der Hund sich beim Wasenmeister in Verwahrung befinde.

§. 33. Meldet sich binnen drei Tagen Niemand um den Hund, so ist derselbe ohnweiters zu vertilgen, und die vorgefundene Marke an den Magistrat zurückzustellen.

Meldet sich jedoch der Besitzer des Hundes, so hat ihn der Wasenmeister an die Polizeibehörde zu weisen, welche entscheidet, ob der Hund ausgefolgt werden kann oder nicht.

Wird die Ausfolgung bewilligt, so hat der Besitzer des Hundes ein Kostgeld von zwei Gulden an den Wasenmeister zu bezahlen.

§. 34. Dasselbe gilt auch für die in das Thierspital abgegebenen Hunde. Doch kann die Polizeibehörde in diesem Falle nur dann die Ausfolgung bewilligen, wenn von Seite des Thierspitals kein Anstand dagegen erhoben wird.

§. 35. Außerdem ist der Wasenmeister verpflichtet, alle Hunde, deren sich die Besitzer zu entledigen wünschen, unentgeltlich abzuholen.

Erscheinen solche Hunde, welche der Wasenmeister zur Vertilgung übernimmt, wuthverdächtig, so sind dieselben an das Thierspital zur Untersuchung abzuliefern. Die weiteren Maßregeln sind nach §§. 18 ff. der Min.-Verordg. vom 26. Mai 1854 vorzunehmen.

§. 36. Die Ueberwachung der in den §§. 5—13 dieser Hundeordnung getroffenen Maßregeln liegt sämmtlichen Sicherheitsorganen ob, welche die Dawiderhandelnden zur Strafhandlung bei den betreffenden Polizei-Commissariaten anzuzeigen haben.

§. 37. Im Interesse der Durchführung der Anordnungen über die Anmeldung aller Hunde, werden die Hauseigenthümer angewiesen, in der dritten Woche jedes Semesters ein genaues Verzeichniß über die in den betreffenden Häusern gehaltenen Hunde, bei dem Vorstande ihres Bezirkes abzuliefern, welches nach dem Formulare 2. ausgefüllt sein muß.

§. 38. Ueberdieß haben der Magistrat und die Bezirksvorstände durch von ihnen hiezu zu bestimmende Diener, so viel als möglich die im Bezirke befindlichen Hunde überwachen zu lassen, im unauffälligen Wege die Richtigkeit der von den Parteien gemachten Angaben zu erheben, und Uebertretungen der bestehenden Vorschriften zu entdecken.

III. Von den Uebertretungen dieser Vorschriften und ihrer Bestrafung.

§. 39. Alle Uebertretungen der in den §§. 1—13, 30 und 37 enthaltenen Vorschriften werden, wenn sie sich nicht nach den §§. 387 bis 392 des Strafgesetzbuches zur strafgerichtlichen Behandlung eignen, mit Geldstrafen von zwei bis zwanzig Gulden geahndet.

§. 40. Die Uebertretungen der in den §§. 16, 17, 19, 21, 22, 27 und 28 gegebenen Vorschriften werden mit einer Geldstrafe von Einem bis zu zehn Gulden geahndet.

Die gleiche Strafe tritt ein, wenn ein Hund mit einer falschen, nicht mehr giltigen oder für einen andern Hund gelösten Marke betreten wird.

§. 41. Damit Niemand sich mit der Unkenntniß der bestehenden Vorschriften entschuldigen könne, wird Jedem, der den Besitz eines Hundes anmeldet, ein Exemplar dieser Hunde=Ordnung und der im §. 1 erwähnten „Belehrung“ behändigt und hat derselbe den Empfang dieser Vorschriften in dem Aufnahmungsverzeichnisse eigenhändig zu bestätigen.

§. 42. Rücksichtlich der Uebertretungen dieser Hunde=Ordnung verfügt der Magistrat nach den Vorschriften der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, Nr. 61, RGV.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen, hat eine Arreststrafe von 12 Stunden bis zu drei Tagen an deren Stelle zu treten. Auch kann bei wiederholten Uebertretungen sowie bei auffallender Vernachlässigung von Hunden, den betreffenden Hundebesitzern das Recht des Haltens von Hunden ganz entzogen werden, und sind deren Hunde zu vertilgen.

§. 43. Die eingehobenen Geldstrafen verfallen dem Versorgungsfonde.

Die übrigen einzuhebenden Gebühren werden nach Abzug der zur Durchführung dieser Hunde=Ordnung nothwendigen Auslagen zu sanitäts-polizeilichen Zwecken verwendet.

IV. Von der Behandlung der Fremden.

§. 44. Fremde, welche Hunde nach Wien bringen, unterliegen dieser Vorschrift wie die Einheimischen.

Für Hunde von Fremden werden eigene Marken angefertigt, welche gegen Erlag von fünfzig Kreuzern, bei den Bezirksvorständen zu beheben sind.

Auch ist es den Besitzern von Einheirgasthöfen gestattet, eine Anzahl von derartigen Marken beim Magistrate oder Bezirksvorstande zu lösen, und dieselben den bei ihnen einkehrenden Fremden gegen Entgelt zu überlassen.

V. Schlußbestimmung.

§. 45. Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß diese Hunde-Ordnung gehörig publicirt werde.

Auch soll auf möglichste Verbreitung und Erkenntniß dieser Hunde-Ordnung und der „Belehrung“ in Schulen &c. &c. hingewirkt werden.

Formulare zur Hunde-Ordnung.

Formular 1) zu §. 15.

Rubriken der Tabelle:

Innere Stadt oder Bezirk.

Fortlaufendes Nr.

Vor- und Zuname, Stand, Wohnort des Hundebesizers.

Beschreibung des Hundes nach Geschlecht, Alter, Race, Farbe, Namen und anderen bezeichnenden Merkmalen.

Angabe, ob derselbe zu einem Gewerbebetriebe, als Wächterhund oder zum Ziehen verwendet wird.

Tag der Anmeldung.

Tag der Abmeldung.

Zeit, für welche die Marke gelöst wurde.

Nummer der früheren Marke.

Empfangsbestätigung über die ausgefolgten Verordnungen.

Formular 2) zu §. 37.

Innere Stadt oder Bezirk.

Gasse (Platz), Nummer des Hauses.

Namen der in dem betreffenden Hause gehaltenen Hunde, Geschlecht,
Alter, Race derselben.

Nummer der Anmeldung.

Zeit, für welche die Marken gelöst wurden.

Namen der Eigenthümer der Hunde.

Bestätigung des Hauseigenthümers, daß nicht mehr als die bezeichneten
Hunde in dem betreffenden Hause gehalten werden.

Der Entwurf einer Hunde-Ordnung, welchen wir voranstehend veröffentlichen, lehnt sich, soweit dies thunlich ist, an die Anordnung und Eintheilung an, welche die von einer Commission des Wiener Gemeinderathes im Jahre 1862 vereinbarte, aber seitdem wieder zurückgelegte „Vorschrift über das Halten und die Beaufsichtigung der Hunde im Gemeindegebiete von Wien“ durchzieht. Die Verschiedenartigkeit unserer Principien gegen die bisher üblichen Auffassungen ist eine so wesentliche, daß wir selbst nach dem bereits Gesagten eine nähere Begründung unserer Ansichten für nothwendig halten.

Wir vindiciren im §. 1 jeder mündigen Person, welche für ihr Thun und Lassen selbstverantwortlich ist, das Recht, Hunde zu halten. Jedermann, der den mit dem Mündigkeitsalter vorauszusetzenden Grad von Verstandesreife erlangt hat, muß für fähig gehalten werden, die klaren und einfachen Bestimmungen der citirten Ministerial-Verordnung vom 24. Mai 1854 zu begreifen. Diese Verordnung, welche überdies (nur durch den Wortlaut der darin angeführten Gesetzesstellen verstärkt) durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom Jahre 1859, Z. 32592 reproducirt worden ist, enthält eine Anleitung zu jener Gesundheitspflege des Hundes, welche zunächst die Veranlassung zum Wüthendwerden der Hunde aus unzumuthbarer Pflege und Behandlung hindanzuhalten im Stande ist. Nach diesen allgemeinen Anordnungen folgt in der Verordnung die Aufzeichnung jener Kennzeichen, welche das Herannahen der Wuth bezeichnen, und schließlich ein Reglement für die Behandlung wuthverdächtiger oder wirklich wüthend gewordener Hunde.

Die Textirung dieser Verordnung ist so exact und übersichtlich, sie fordert so wenige Vorkenntnisse, daß in der That ohne Anstand von jedem Hundebesitzer das Verständniß dieser Vorschriften nach einmaliger

Durchlesung derselben erwartet werden kann, so daß auf Grund des Verständnisses dieser Verordnung und unter Beobachtung der nöthigen Rücksichten für die Gesundheit der in derselben Wohnung oder in der Nachbarschaft befindlichen Personen die Erlaubniß zum Halten von Hunden jeder selbständigen Person ertheilt werden muß.

Was die Verwahrung der Hunde außer dem Hause anbelangt, so stellen wir im Allgemeinen den Grundsatz auf, daß jeder Hundebesitzer für die Gefahr und den Schaden, welchen dessen Hund bringen kann, verantwortlich bleibt. Das allgemeine Strafgesetzbuch stellt im §. 391 die maßgebende Norm auf:

„Jeder Eigenthümer eines Hausthieres von was immer für einer Gattung, von welchem ihm eine bösertige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bei Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß Niemand beschädigt werden kann“ zc.

Dieser Paragraph des Gesetzes bezeichnet das Niveau, auf welches gewisse überängstliche Polizeivorschriften herabzubringen sind, welche für jeden Hund ohne Unterschied der Größe oder der Gefährlichkeit und Reizbarkeit den kategorischen Zwang des Maulkorbes verhängen, gegen welchen außer dem durch das Gesetz ausgesprochenen Grundsatz der Selbstverantwortlichkeit auch noch mehrere in der Sache selbst liegende Gründe sprechen, welche häufig den Erfolg der wohlmeinenden polizeilichen Absichten geradezu in das Gegentheil verkehren.

Denn in der Regel wird der gutmüthigste und „frommste“ Hund durch die Auflegung eines belästigenden und bei wenig unterbrochenem Tragen auch verletzenden Instrumentes, wie es der polizeimäßige Maulkorb ist, reizbar und endlich selbst bösertig gemacht. Der metallene Maulkorb mag auf was immer für eine Art dem Hunde angelegt werden, so wird er doch immer den empfindlichsten Theil des Hundes belästigen, nämlich den Kopf. Die Stäbe des Maulkorbes irritiren das Gesicht, sie drücken am Nasentnorpel und reiben die Haut wund; der Hund kann den Rachen nicht, wie es ihm bei starker Hitze und anstrengender Bewegung Bedürfniß wird, offenhalten; er kann die Zunge nicht durch das Gitter bringen, um Wasser zu schlürfen. Der Maulkorb hindert den Hund, seinen Körper reinlich zu erhalten, von Schmutz und Ungeziefer zu befreien und wunde Stellen zu belecken.

Nach innen hin vergiften das Oxyd und die Säuren, die sich am metallenen Korbe ansetzen, den Geifer, und die Feuchtigkeit des Athems, der Atmosphäre, zc. sorgt für die stetige Reproduction dieses Giftes.

Aber auch die mit der Wartung der Hunde betrauten Personen erhalten ihren Antheil. Wir führen hier nur das Beispiel der Magd an, welche, eben mit der Zubereitung der Speisen beschäftigt, dem Hunde, damit er den Hof des Hauses betreten darf, den mit Grünspan reichlich überzogenen Maulkorb umgürtet, und bei der Rückkehr des Hundes ihre Hände neuerdings mit dem Gifte in Berührung bringen muß. — Lederne Maulkörbe setzen zwar keinen Giftstoff an, erfüllen aber ihren Zweck nicht und sind desto eckelhafter, da das Leder die Masse aller Art in sich saugt und fortwährend fault.

Wie kommen nun Hunde, welche entweder so unbedeutend sind, daß die Gefahr eines Bisses eine baare Lächerlichkeit wird, oder solche Hunde, für deren zuverlässiges Naturell die Eigenthümer bürgen können, dazu, in eine Folter gespannt zu werden, deren stets wiederholte Qualen selbst ein lammfrommes Hundegemüth endlich unwirsch und wüthend machen müssen? Freilich, man kann die Qualen vermindern, indem der Eigenthümer dem Hunde, so oft dies thunlich ist, die Last abnimmt, den Maulkorb selbst trägt und ihn erst bei größerer Gefahr des Abfangens wieder dem Hunde anschnallt — aber dann wird der Zweck des Maulkorbes umgangen und den Eigenthümern eine unwürdige und ungerechtfertigte Belästigung aufgebürdet.

Zweck des Maulkorbes! Wenn er wirklich darin bestehen soll, das Beißen unmöglich zu machen, so ist das eine Illusion. Wir kennen Hunde aller Art, welche sowol durch den ledernen als eben so bequem durch den vorschriftsmäßigen metallenen Maulkorb gebissen haben. Wir halten uns in Folge dieser Erfahrungen für berechtigt und sogar verpflichtet, die Behauptung aufzustellen, daß die meisten Hunde bissig wurden, weil und seitdem ihnen der Zwang des Maulkorbes auferlegt worden war. Ein besonderes eclatanter Fall dieser Art wurde im Mai d. J. vor einem hiesigen Bezirksgerichte abgeführt, in welchem der Biß eines Newfoundlanders mit Ursache des Todes eines Mannes war. Der Besitzer des Hundes wurde gleichwol losgesprochen und schuldlos erklärt, weil er erwiesenermaßen die pflichtmäßige polizeiliche Observe beobachtet und den Hund mit dem vorschriftsmäßigen Maulkorbe versehen hatte. Wir wissen aber positiv, daß es bei jenem Hunde nur die durch die ungewohnte Peinigung des durch 7 Monate fortgesetzten Tragens des Maulkorbes hervorgerufene Empfindlichkeit und Reizbarkeit war, welche den traurigen Fall veranlaßt hatte.

Man wird uns hier vielleicht einwenden, daß die Consequenz daraus folge, daß der gegenwärtig vorgeschriebene polizeimäßige Maulkorb noch immer nicht ausreichend sei und daß demnach auf eine noch mehr

einengende Construction Bedacht genommen werden müsse. Wollte man nun aber wirklich Maulkörbe dieser letzteren Art für jeden Hund ohne Unterschied zwangsweise in Anwendung bringen, so wäre dies eine Tortur, welche, selbst wenn dadurch die Reizbarkeit der Hunde nicht noch gesteigert würde, mit dem andererseits erzielten Nutzen in keinem richtigen Verhältnisse stünde. Denn eine absolute Sicherheit gegen Bisse würde auch dadurch nicht, sondern nur dann geschaffen, wenn man den Maulkorb massiv oder ganz eng (siebartig) vergittert herstellen würde. Ein massiver Maulkorb ist eine Unmöglichkeit, und der siebartig vergitterte wäre ein für die Hunde so lästiger Zwang, daß er nur für bissige und gefährliche Hunde empfohlen werden konnte. Diese Hunde müßten sich, wenn sie auf keine andere Art zu der vom Hunde geforderten Gutmüthigkeit und „Frömmigkeit“ mehr zu bringen sind, diesen Zwang, wenn sie überhaupt noch existiren sollen, gefallen lassen. Für Hunde guter Art jedoch wäre ein derartiger Maulkorb nur eine übermäßige und ungerechtfertigte Quälerei, da sie dadurch verhindert würden sich zu belecken, vom Ungeziefer zu befreien u., während andererseits die Gefahr einer eigens durch dieses Instrument hervorgerufenen Bissigkeit und Reizbarkeit entstünde. Dieser Erfolg wird leider schon durch den gegenwärtig vorgeschriebenen gegen Bisse gar nicht ausreichenden Maulkorb hervorgerufen und würde sich bei Anwendung eines lästigeren Zwangsmittels nur noch steigern.

Aus Gründen der Antithierquälerei und der öffentlichen Sicherheit halten wir uns daher für verpflichtet, bei der Ausarbeitung unserer Hundeordnung von dem allgemeinen und kategorischen Imperative des Maulkorbes entschieden abzurathen. Wir haben uns demnach bei unserem Entwurfe darauf beschränkt, den Zwang des Maulkorbes bloß für folgende Arten von Hunden auszusprechen:

1. Für die Bullenbeißer und Fleischerhunde überhaupt — wegen ihrer leichten Reizbarkeit, welche durch die Art der Verwendung dieser Hunde oft zur wahren Blutdürstigkeit gesteigert wird.

2. Für die Bulldogs ebenfalls wegen der großen Reizbarkeit, insbesondere aber aus dem Grunde, weil die Fangzähne bei dieser Race zangenförmig gekrümmt in einander eingreifen, so daß sie sich im gegebenen Falle „verbeißen“, das heißt: selbst mit dem besten Willen vom Bisse nicht mehr nachlassen können, sondern sich nur immer tiefer in die Wunde hineinwühlen.

3. Für die zum Ziehen von Karren verwendeten Hunde, welche durch das Anschirren an den Karren zugleich die Eigenschaft von Wächterhunden erlangen und das Eigenthum ihres Herrn im guten Glauben

gegen Jedermann, der in die Nähe kommt, vertheidigen und zu schützen suchen.

Für diese drei Arten von Hunden möge jener „Patent = Sicherheitskorb,“ dessen Ideal die IV. Section des Gemeinderathes in einem von privater Seite eingereichten Modelle verwirklicht zu finden glaubt, obligatorisch in Anwendung gelangen.

Im Uebrigen legen wir allen Eigenthümern bissiger Hunde die entsprechende Verwahrung ihrer Hunde unter eigener Verantwortlichkeit durch Berufung auf die §§. 388—391 des Strafgesetzbuches nahe. Außerdem stellen wir die Eigenthümer derartiger Hunde unter die Controle sämmtlicher Sicherheitsorgane, auf deren Anzeige eine sofortige Geld- oder Arreststrafe zu folgen hat. — Im Falle fortgesetzter Vernachlässigung der Verwahrung bissiger Hunde wird den Eigenthümern das Recht des Haltens von Hunden gänzlich entzogen und ihnen der betreffende Hund zur Vertilgung abgenommen (laut §. 42 unseres Entwurfes).

Durch diese Maßnahmen glauben wir das Publikum vor der Gefährlichkeit bissiger Hunde besser zu schützen, als es durch die bisherige Abfangungsmethode geschieht, gegen deren Anwendung der bissige Hund durch Anlegung eines ganz leichten und unzureichenden Maulkorbes geschützt wird, während ganz harmlose Hunde in Folge einer blos momentanen Vernachlässigung zum Tode verurtheilt werden.

Bis hierher werden uns selbst die enragirtesten Hundeseinde aus logischer Consequenz beistimmen müssen, so lange es sich nämlich nur um die Bissigkeit unter normalen Verhältnissen handelt. Was hat aber gegen die Gefahr des Bisses wüthender Hunde zu geschehen? — Wir werden dieser Frage nicht aus dem Wege gehen, umsoweniger als wir uns durch die vorausgehenden Erörterungen das Terrain bereits für das Verständniß unserer Ansichten vorbereitet haben. Es handelt sich daher für diejenigen, welche uns auf unseren weiteren Ausführungen begleiten wollen, nur um einige Aufmerksamkeit und ehrlichen guten Willen. Für diejenigen, welche nicht hören wollen, haben wir nicht geschrieben.

Die Hundswuth ist eine Krankheit, welche in unserem Jahrhundert die Aufmerksamkeit der Medicin und Polizei ganz besonders auf sich gezogen hat und eine noch gefährlichere Krankheit mit sich im Gefolge führt, nämlich die Furcht vor der Hundswuth, welche noch weit mehr ansteckend wirkt als die Hundswuth selbst und die Gemüther in der Residenz bereits in einem so hohen Grade afficirt hat, daß man zu den verkehrtesten Maßregeln griff, welche, anstatt die Gefahr der Ent-

stehung der Hundswuth zu beseitigen, dieselbe nur um so sicherer hervorzurufen im Stande sind.

Allerdings war die Hundswuth auch schon bei den Römern bekannt; allein es gab hinwiederum Zeiten, in welchen die Deutschen von der Hundswuth nichts wußten. Und was Wien speciell anbelangt, so weiß Geusau in seiner Geschichte Wien's, welcher fast jedes starke Donnerwetter für wichtig genug hielt, um die Nachricht davon der Nachwelt zu überliefern, von wüthenden Hunden gar nichts zu berichten, obwohl er getreulich einer Katzenseuche im Jahre 1797 erwähnt (Tom. V, pag. 185). Wenn man aber die harten und grausamen Maßregeln berücksichtigt, welche in den letzten Decennien gegen die Hunde in's Leben gerufen worden, und die zallosen Nachrichten von wüthenden Hunden und gebissenen Personen liest, muß man nur staunen, daß bei der ausgesprochenen Gefährlichkeit dieses Bisses nicht mehr Todesfälle zu beklagen sind.

Periodisch und in rascher, sich überstürzender Reihenfolge erhalten wir durch die hiesigen Tagesblätter die Nachrichten über die traurigen Opfer dieser Krankheit. Niemand controlirt jedoch die Richtigkeit der stereotypen Angaben. Gewöhnlich heißt es dabei „Die Gebissenen wurden zur Beobachtung eingeliefert.“ Von wirklich erfolgten Todesfällen bekommen wir aber glücklicher Weise sehr wenig zu hören, und es scheint demnach, daß bei allsofortiger Hilfe der Biß keine schädlichen Folgen nach sich zieht. Uebrigens würden wir in Zukunft das wohlberedigte Verlangen aussprechen, in allen derlei Fällen, in welchen ein wuthverdächtiger Hund zur Beobachtung eingeliefert wurde, einen authentischen Bericht über den Erfolg der Beobachtung zu erhalten. Dies würde zur Beruhigung des allseitig allarmirten Publicums wesentlich beitragen. Anstatt dessen wird durch Mangel an Ueberwachung der in's Publicum geschleuderten Angaben über wüthende Hunde der Tendenzlüge Thüre und Thor geöffnet und damit die Beunruhigung der Bevölkerung gesteigert. Wir haben uns hierüber Erfahrungen verschafft, welche über die Berechtigung unserer Behauptung keinen Zweifel übrig lassen.

Einer unserer Freunde, welcher den letzten Sommer in einer Villeggiatur in der Nähe Wiens verlebte, las in einem Zeitungsblatte zur Zeit des Hochsommers eine Notiz über einen „mit allen Anzeichen der Wuth behafteten Hund“, welcher die in der Singerstraße befindlichen Personen in die größte Angst und Gefahr versetzt habe. Endlich sei es einem muthigen Polizeiwachposten gelungen, den Hund durch einen kräftigen Säbelhieb unschädlich zu machen. — Unser Freund, welcher mit militärischer Energie gegen Lüge und Bosheit ankämpft und sich

insbesondere der in Wien mehr als „hündisch“ behandelten Hunde annimmt, witterte Unrath. Er fuhr eigens nach der Stadt und stellte in eigener Person bei den Gewölbeinhabern, Höckerinnen und Fiakern Nachforschungen über den Thatbestand an. Allseitig und übereinstimmend wurde ihm nun mitgetheilt, daß der in Frage stehende Hund keineswegs irgendwie der Hundswuth verdächtig ausgesehen habe, sondern mit allen Anzeichen der Hundekrankheit behaftet, wahrscheinlich von seinem gewissenlosen Eigenthümer abandonnirt, ein Plätzchen aufgesucht habe, wo er ruhig verenden könnte. Der Hund war bereits ganz decrepide und konnte den gelähmten Hintertheil seines Körpers kaum mehr nach sich schleppen. Gleichwol wurde er vom Pöbel fortwährend gehekt, bis endlich ein Fiaker durch einen Peitschenhieb dem Hündchen, das sich unter den Thorweg eines Hauses geflüchtet hatte, den Garaus gab und seinen Leiden ein Ende machte. Dort blieb das Nas liegen, bis es endlich nach mehreren Stunden durch einen Abdeckerknecht in einem Sacke abgeholt wurde. — Nachdem unser Freund, eine höchst achtbare Persönlichkeit, diesen Thatbestand festgestellt und sich die erforderlichen Zeugen verschafft hatte, sandte er im Interesse der Wahrheit dem Journale, welches die Notiz zuerst gebracht hatte, die Berichtigung ein, deren Aufnahme jedoch verweigert wurde. Unter solchen Umständen wird die Tendenzmacherei einer gewissenlosen Clique in ihr wahres Licht gerückt! —

Um jedoch vollends Ordnung in die Sache zu bringen, werden wir unsere „Denunciation“ durch Beigabe der entsprechenden Zahlenverhältnisse illustriren. Wenn nur der zehnte Theil aller ausposaunten Bisse von wüthenden Hunden wirklich stattgefunden hätte, so müßten wir auch einige Todesfälle zu verzeichnen haben. Die Jahresberichte der hiesigen Spitalsdirection lassen die Gefahr jedoch nicht so ungemein groß erscheinen, da der von wüthenden Hunden gebissenen Personen nicht eigens, sondern nur im Vorübergehen gedacht wird. Die Gebissenen verlassen in der Regel geheilt das Spital, nicht etwa weil jedesmal noch zur rechten Zeit die Aetzung oder Ausbrennung der Wunde vorgenommen werden konnte. In dem Berichte des Wiener Krankenhauses vom Jahre 1862 heißt es (S. 171) ausdrücklich: „Unter den mit Bißwunden in Behandlung gewesenen Kranken befand sich ein von einem wüthenden Hunde gebissener Mann, welcher nach einer mehrwöchentlichen Behandlung und Beobachtung geheilt entlassen wurde.“

Obwol wir jedesmal, so oft von der Abschaffung des Maulkorbes die Rede ist, von eingefleischten Sanitätspersonen mit einer Darstellung des fürchterlichen Endes eines Wasser scheuen regalirt werden, so er-

scheint es aus dem oben Citirten doch plausibel, daß die Wissenschaft auch in unserem Jahrhunderte mit Erfolg dieser in der That schrecklichen Krankheit entgegen zu wirken vermag.

Reichen ja doch die Nachrichten von wirksamen Heilmitteln gegen diese Krankheit bis auf Publius Vegetius (in dessen ars veterinaria s. Mulomedicina), Celsus (Aurelius Cornelius) und Plinius zurück, und hat man doch unter allen Zonen Mittel ausfindig gemacht, welche in den betreffenden Gegenden für zuverlässig gehalten werden, wie z. B. das in China gebrauchte Mittel, welches durch Dr. Ried nach England gebracht wurde, und das Blut einer Art wilder Ente, (welche für die Anas Casarca L. gehalten wird), welches laut Nachrichten in der Petersburger Zeitung in der Ukraine mit untrüglichem Erfolge den von wüthenden Hunden Gebissenen gereicht wird u. s. f.

Doch kehren wir nach Wien zurück.

Wir nehmen die „Statistik der Stadt Wien“ zur Hand welche in den Jahren 1857 und 61 vom Präsidium des Wiener Gemeinderathes herausgegeben worden ist.

Dort finden wir in den Mortalitätstafeln der Jahre 1853 bis 58 keinen einzigen Fall bezeichnet, in welchem der Biß eines wüthenden Hundes den Tod eines Menschen nach sich zog.

Daselbe Resultat für Wien liefert die k. k. Regierungsstatistik der Mortalitätsursachen in den Hauptstädten Oesterreichs. Die einzige Tabelle, welche in dieser Beziehung veröffentlicht worden ist, behandelt das Jahr 1851 und liefert folgende Daten (Tab. I.)

Tab. I.

Anzahl der an der Hundswuth gestorbenen Personen.

in den Städten	männlich	weiblich
Klagenfurt	1	—
Prag	1	1
Ofen	1	—
Pest	1	—
Kaschau	1	—
Debreczin	1	—
	6	1
Zusammen	7 Persf.	

Tab. II.

Kaiserthum Oesterreich.	in den Kronländern:										Zusammen							
	Verwaltungs- jahr 1852		Verwaltungs- jahr 1853		Verwaltungs- jahr 1854		Verwaltungs- jahr 1855		Solarjahr 1856		Solarjahr 1857		Zusammen					
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.						
Opfer der Hungerswuth																		
Oesterreich unter der Enns	2	1	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	12	5
Oesterreich ob der Enns	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark	1	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
Kärnten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krain	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Görz, Gradiska, Istrien &c.	1	—	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
Tirol und Vorarlberg	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17
Böhmen	6	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32
Mähren	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Galizien	7	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61
Dalmatien	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18
Burowina	12	2	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35
Lombardei	10	2	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35
Venedig	13	11	16	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	179
Ungarn	6	2	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44
Serbische Wojwodschaff und Temeser Banat	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
Kroatien und Slavonien	3	6	18	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70
Siebenbürgen	3	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23
Militärgrenze	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
Dalmatien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	71	38	78	31	59	24	83	77	32	9	6	15	69	34	49	28	605	
	109	109	109	109	83	83	83	109	109	103	103	15	103	77	77	77	605	

Kaiserthum Oesterreich. — Opfer der Gesundheitswuth in den einzelnen Monaten.

J a h r.	Jänner		Febr.		März		April		Mai		Juni		Juli		August		Sept.		Oct.		Nov.		Dec.		Su ^s ammen		I n s a m m e n	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.		
Verwaltungsjahr 1851*)	7	3	2	1	2	1	2	2	5	—	2	1	5	1	1	3	3	5	1	3	—	2	1	—	—	31	22	53
" 1852	9	2	2	1	3	4	8	4	9	3	5	6	4	3	6	6	12	2	7	2	3	3	3	3	71	38	109	
" 1853	1	—	9	1	13	7	9	3	3	—	4	2	8	2	5	6	3	4	11	—	7	4	5	2	78	31	109	
" 1854	2	—	3	2	5	1	4	2	2	3	6	—	7	4	5	3	9	4	4	3	8	1	4	1	59	24	83	
" 1855	4	3	3	1	2	5	6	2	7	6	20	1	8	4	9	2	4	5	3	—	2	2	9	1	77	32	109	
Uebergang zum Solarjahr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	5	—	9	6	15	
„ Solarjahr 1856	6	2	3	—	5	1	4	1	9	5	9	3	6	7	5	3	3	7	6	4	6	1	7	—	69	34	103	
" 1857	4	4	6	4	3	2	2	1	3	4	4	2	5	1	3	1	4	1	6	1	5	1	4	6	49	28	77	
Zusammen...	33	14	28	10	33	21	35	15	38	21	50	15	43	22	34	24	38	28	38	13	35	20	38	12	443	215	658	
	47		38		54		50		59		65		65		58		66		51		55		50		658		658	

*) Für dieses Jahr fehlen die Daten aus Dalmanien, der Kombarbei, Menebig, der serbischen Wojwodschaf und dem Temeser Banat, Slavonien und Slavonien.

Königreich Baiern. — Statistik der an der Wasserischen Verstorbenen.

J a h r.	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December	Zusammen	Darunter		Gesamte Bevölkerung
														ohne ärztliche Hülfe	von Aerzten behandelt	
1844—45	—	—	1	—	—	—	4	1	—	—	1	—	7	5	2	4,440,327
1845—46	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	3	3	—	4,504,874
1846—47	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	
1847—48	1	1	1	—	1	—	1	3	—	—	—	1	9	5	4	
1848—49	2	2	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	6	2	4	
1849—50	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	2	—	4,520,751
1850—51	1	1	3	2	1	—	1	2	—	—	—	—	11	4	7	
1851—52	—	—	—	2	2	—	—	2	—	—	—	2	8	4	4	
1852—53	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	4,559,452
1853—54	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	
1854—55	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	1	1	
1855—56	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	1	—	8	5	3	4,541,566
1856—57	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	
Zusammen...	6	5	4	8	4	4	10	12	1	1	2	3	61	34	27	

In Wien, Mailand, Venedig, Zara, ebenso in Linz, Salzburg, Graz, Laibach, Görz, Triest, Innsbruck, Brünn, Olmütz, Krakau, Troppan, Lemberg, Czernowitz, Preßburg, Dedenburg, Großwardein, Hermannstadt kam kein einziger Todesfall durch Hundswuth vor.

Ueberhaupt macht man sich über die Zahl der durch die Hundswuth dahingeraffteten Opfer ganz falsche und übertriebene Vorstellungen. Da wir nun schon bei statistischen Uebersichten stehen, so wollen wir aus den uns vorliegenden amtlichen Mortalitätstafeln die betreffenden Daten veröffentlichen.

Leider hat diese Untersuchung nicht den gewünschten Spielraum, da außer Oesterreich, England, Belgien und Baiern die europäischen Regierungen keine auf den Grund der Todesfälle zurückgreifenden Mortalitätstafeln publicirt haben. Wir haben aus diesem Grunde in den statistischen Mittheilungen Frankreichs, Spaniens, der Schweiz, Hannover's, Sachsens, u. s. w. vergeblich nach den bezüglichen Daten geforscht. Wir können uns diesen Umstand blos dadurch erklären, daß das Vorkommen der Hundswuth in diesen Staaten zu sporadisch ist, um deren Opfer tabellenmäßig zu verzeichnen.

Was zunächst die Opfer der Hundswuth in Oesterreich selbst anbelangt, veröffentlichen wir (Tab. II.) eine Tabelle, welche die Betheiligung der einzelnen Kronländer an der Hundswuth in den Jahren 1852 bis 57 darstellt. Man ersieht auf den ersten Blick, daß die Zahl der männlichen Opfer weitaus das Doppelte der weiblichen beträgt, offenbar aus dem Grunde, weil die Männer, welche durch ihren Beruf mehr als die Frauen im Freien gehalten werden, dort den wüthenden Hunden, welche sehr selten im Hause selbst gefährlich werden, in den Weg kommen, und dann von ihnen gebissen werden.

Die zweite Tabelle bezieht sich auf die Reihe der Jahre 1851 bis 57 und registrirt die Opfer nach Geschlechtern und Monaten. Während die Tabelle in ersterer Beziehung die bei Tab. I. gemachte Wahrnehmung bestätigt, weist sie außerdem nach, daß die Jahreszeit für das Auftreten der Hundswuth nur sehr wenig Unterschied macht, indem die Anzahl der Opfer in jedem Monate beinahe constant bleibt und in den eigentlichen „Hundstagen“ nur um ein ganz Unbedeutendes steigt.

Die aus dieser Reihe von 7 Jahren gezogene Durchschnittszahl der Opfer beträgt 94. Es kommt sonach im Kaisertume Oesterreich im Mittel jährlich auf je 383.000 Einwohner Ein Todesfall durch Hundswuth.

Vergleichen wir mit diesen Ergebnissen die in Tab. III. behandelte Mortalität durch Wasserscheu in Baiern, so ergibt das aus einer dreizehnjährigen Reihenfolge gezogene Mittel Einen Todesfall auf je 900.000 Einwohner.

Dieses beinahe um das Dreifache gegen Oesterreich günstigere Ergebniß hat man in Baiern neben der größeren Verantwortlichkeit der Hundebesitzer vorzugsweise der durch die Regierung beaufsichtigten besseren und naturgemäßerer Pflege der Hunde zu verdanken. Auch existirt dort seit Jahren der Zwang des Maulkorbes nicht mehr, seitdem man sich überzeugt hatte, daß dieses gegen Bisse unzureichende Möbel nur geeignet sei, die Disposition der Hunde zur Hundswuth noch zu verstärken.

Uebrigens zeigt sich aus der Tabelle III. der merkwürdige Umstand, daß man in Baiern weit leichter mit als ohne „ärztliche Hilfe“ dem Bisse wüthender Hunde erliegt.

Belgien steht, wie aus Tab. V zu entnehmen ist, auf der höchsten Stufe der Sicherheit gegen die Hundswuth.

Tab. V.

Königreich Belgien: An der Hundswuth Verstorbene.

in dem fünfjährigen Zeitraum von	in Städten	am Lande	Gesamtbevölkerung
1851—56	1	6	4,540.121
1856—60	—	13	4,630.709
Zusammen	1	19	
	Totalsumme 20		

Während binnen zehn Jahren in den Städten nur ein einziger Fall von Wuth vorkommt, beträgt im Allgemeinen das Mittel: 1 Opfer der Hundswuth auf je 2,292.700 Einwohner.

Ein ähnlich günstiges Ergebniß liefert die Statistik London's, für welche wir „A Summary of births, deaths, and causes of deaths in London. For the fifteen years 1842—1856“ benutzen. Nach diesen Angaben kamen in London binnen fünfzehn Jahren folgende Todesfälle durch Hundswuth vor, u. z. laut Tab. VI:

Tab. VI.

Todesfälle durch Hundswuth in London.

in den Jahren	Todes- fälle	in den Jahren	Todes- fälle
1842	4	1850	1
1843	2	1851	—
1844	3	1852	—
1845	2	1853	1
1846	1	1854	7
1847	—	1855	2
1848	1	1856	—
1849	—		

im Ganzen demnach 24 Todesfälle, welche bei einer Bevölkerung von 2,616.248 Einwohnern (im J. 1856) eine Durchschnittszahl von Einem Todesfall auf je 1,635.155 Einwohner ergeben.

Wir entnehmen aus diesen Daten, daß in den Städten im Gegensaße zu den Landgegenden die traurigen Folgen des Bisses wüthender Hunde weit seltener hervortreten, weil augenblickliche Hilfe meistens bei der Hand ist. Die Sanitätspolizei darf jedoch bei diesem beruhigenden Umstande nicht stehen bleiben, sondern muß dahin streben, die

Ursachen, welche den Ausbruch der Wuth bewirken, zu beheben oder möglichst einzuschränken.

In Wien hat man nun, anstatt dieses Ziel anzustreben, einen ganz verkehrten Weg eingeschlagen. Man glaubte den Biß wüthender Hunde durch möglichste Beschränkungen der natürlichen Freiheit der Hunde unmöglich zu machen. Vor allem wird die unbedingte Verwahrung durch den Maulkorb vorgeschrieben. Abgesehen davon, daß die Hunde, wie wir bereits nachgewiesen haben, durch dieses Instrument nur empfindlicher, mürrischer und bissiger gemacht werden; abgesehen davon, daß der durch das sich ansetzende Orhyd vergiftete Speichel keineswegs für die Gesundheit des Hundes indifferent bleibt, bieten die jetzt üblichen Constructionen keineswegs eine Sicherheit vor Verletzungen: Der Hund kann ganz leicht durch den Maulkorb Bißwunden beibringen, oder denselben unter Umständen zertrümmern. Ueberdies genügt der heftige Anprall mit dem mit Wuthgift inficirten Maulkorbe eines in blinder Wuth heranstürzenden Hundes, um das gefährliche Contagium beizubringen. Sagt ja doch die vom Ministerium des Innern ausgegebene Belehrung vom 24. Mai 1854 (reproducirt im J. 1859 durch Min. Verordnung, Z. 32592.) im §. 1 ausdrücklich:

„Nicht nur der Biß solcher Thiere (wüthender Hunde), selbst der unblutige, sondern auch das Belecken geritzter, oder sonst wunder oder nur sehr dünner Hautstellen, z. B. der Lippen durch dieselben, ferner die innige Berührung solcher Stellen durch den Geiser oder das Blut derselben kann die gedachte Krankheit (Wuth, Wuthkrankheit, Tollwuth) hervorrufen.“

Ueberdies wird nur in den seltensten Fällen ein wüthender Hund wirklich mit dem vorschriftsmäßigen Maulkorbe versehen sein. Zwar suchte uns ein communales Sanitätsorgan der Stadt Wien die Ansicht beizubringen, daß die Hunde insgesammt ein so gutes Naturell besitzen, um den Maulkorb in einem solchen Grade liebzugewinnen, daß sie die Wohnung gar nicht verlassen wollen, ohne früher eigens um die Anlegung dieser herrlichen, eisernen Haube zu bitten! Aber selbst wenn wir in unserer Rechtgläubigkeit und Selbstverläugnung so weit gehen wollten, um dieser Anschauung der officiellen Autorität, welcher leider die tägliche Erfahrung auf das grellste widerstreitet, beizupflichten, würde die eingetretene Wuth ein hinlänglich plausibler Entschuldigungsgrund für den betreffenden Hund sein, sich von dieser „süßen Gewohnheit“ zu absolviren. Da der Hund sofort beim Ausbruche der Wuth plötzlich den dunkeln Winkel, in welchen er sich bisher schon zurückgezogen, verläßt und das Freie zu erreichen trachtet, wo er geradenwegs und in blinder Wuth auf alles losstößt, was sich ihm in den Weg stellt, darauf oft wieder nach Hause zurückkehrt, um diesen tollen Lauf mehrmals zu wiederholen, so liegt die Vermuthung viel näher, der Hund werde eine sich plötzlich ergebende Gelegenheit, in's Freie zu gelangen, ohne Zeitverlust ergreifen und durch die nicht eben feinetwegen geöffnete Thüre hinausstürzen, als seinen Herrn oder die Hausleute in gewohnter Weise vorher flehentlich um die Anlegung des vorschriftsmäßigen Maulkorbes bitten, um damit alles ihm Begegnende zu verletzen. Im Momente der Wuth hört auch beim Hunde alles Vorschriftsmäßige auf!

Der einzig vernünftige Standpunkt ist dieser: Die Vorbedingungen des Ausbruches der Wuth möglichst zu beseitigen.

Muß übrigens die Wuth die Krankheit selbst, kann sie nicht die Folge, der höchste Grad, das letzte Stadium einer anderen Krankheit sein? — Könnte dies nicht die Hirnentzündung sein, wobei die Entzündung des Rachens und Larynx nur secundäre Krankheit wäre? Die hitzige Wuth wäre dann vielleicht Folge einer activen Hirnentzündung, die laufende oder rheumatische Wuth die Folge einer passiven. Aber sie täuschen nicht selten unter der Form anderer Krankheiten. Auch ist die Uebereinstimmung ihrer Zufälle mit den Zufällen des con-

tagiösen Typhus erst in den neuern Zeiten mehr gezeigt worden, woraus Einzelne Beweise für die Identität dieser Krankheiten haben nehmen wollen. Was hindert uns, bei Hunden eine Krankheit anzunehmen, wobei die Nerven und vorzüglich das Gehirn und seine Häute entzündlich afficirt wären? Wahrscheinlich pflanzt sie sich durch ein Contagium fort, daß die erkrankten Hunde die Beißsucht und Wasserscheu bekommen; und daß beide durch den Biß in die Gebissenen übergehen, davon kann der Grund in der individuellen Natur der Hunde als ursprünglich reizender Thiere liegen.

Die vorstehend entwickelte Hypothese, welche, zuerst von Dr. Fried. L. Walter aufgestellt, bis jetzt durch die Wissenschaft noch immer nicht widerlegt worden ist, scheint der oben erwähnte communale Hundeseind nicht zu berücksichtigen, sonst dürfte er ein Instrument, nicht durchaus neuerdings zu obligatorischer Geltung bringen wollen, welches, je nach der Individualität des Hundes, das Gehirn und seine Häute im höchsten Grade afficiren, und dadurch die Wuth hervorbringen muß! Wir erlauben uns, dem genannten Herrn zur Erweiterung seines Gesichtskreises die Einsicht in das geschätzte Werk Walter's „Der Hund, seine verschiedenen Zuchten etc., Gießen 1817,“ auf das dringendste zu empfehlen und verweisen ihn speciell auf die Lectüre der pag. 87, ff.

Da wir nochmals auf die Institution des Maulkorbes zu sprechen gekommen sind, so wollen wir schließlich noch einen gewichtigen Grund gegen dessen neuerliche zwangsweise Anordnung in's Feld führen, welchen der betreffende communale Sanitätsmann ebenfalls schwerlich bei seinem Gutachten in Erwägung gezogen haben dürfte.

In der Nasenhöhle vieler Hunde lebt ein fast fingerlanger, platter und gegliederter Scharozer, der *Pentastomum taenioides*, welcher auf den ersten Blick einem Bandwurm ähnlich sieht. In diesem Thiere entwickeln sich eine außerordentliche Menge Eier, oft bis zu einer halben Million, die dann in der Nasenhöhle abgelegt, und von dort mit dem Nasenschleim nach außen gebracht werden. Der schnüffelnde Hund, der mit diesem Scharozer behaftet ist, überträgt die Eier desselben auf die verschiedenartigsten Gegenstände, auf denen sie haften bleiben, und von denen sie leicht in den Magen des Menschen oder der Pflanzenfresser gelangen. Dort beginnen sie, den Trichinen ähnlich, ihr zerstörendes Werk.

Der berühmte Physiologe Leuckart hat nämlich gefunden und außer allen Zweifel gestellt, daß die Eier dieses Scharozers sich in der Leber und Lunge des Menschen und der Pflanzenfresser zu kleinen, lanzettförmigen Würmchen entwickeln. Dieselben liegen Anfangs bewe-

gungslos im Innern kleiner Kapseln; nach vier bis fünf Monaten indeß durchbrechen sie dieselben und richten nun vermittelst gebildeten kräftigen Hackenapparates und zahlreicher Stachelgürtel in Lunge und Leber die furchtbarsten Verwüstungen an. Ist die Zahl dieser Thiere groß genug, so führen sie sicher den Tod herbei.

Bei den Menschen ist bis jetzt freilich noch kein Todesfall dieser Art erwiesen, allein in wie vielen Fällen mögen diese kleinen Parasiten auch bei ihm Krankheitserscheinungen hervorgerufen, und selbst den Tod herbeigeführt haben, ohne daß die wahre Ursache erkannt ist.

Schon durch das Lecken der Hand durch den Hund können ja eine Menge Eier des Schmarozers auf die Hand übertragen werden, und eben so ist erwiesen, daß die Hunde durch das Niesen gewöhnlich die in der Nasenhöhle angesammelten Eier aus derselben entfernen. Legen wir aber allen Hunden auch noch Maulkörbe an, so vergrößern wir die Gefahr der Uebertragung von derlei Eiern auf den Menschen, denn durch den Geifer, den Nasenschleim, durch das Niesen setzen sich diese Eier in dem vorstehenden Maulkorbe an und bleiben dort haften, bis sie der Hund durch das Reiben mit dem Maulkorbe auf andere Gegenstände, darunter am leichtesten auf den Menschen überträgt.

Verhindern wir daher die Ansammlung dieser gefährlichen Eier so viel als möglich, geben wir den Hunden Freiheit, sich nach Bedürfniß zu lecken und zu reinigen, und legen wir den unseligen Maulkorb nur solchen Hunden an, bei welchem eine Verwahrung wegen deren Bissigkeit und Reizbarkeit unerläßlich wird.

Und somit werfen wir den obligatorischen Maulkorb als Rüstzeug gegen die Wuth in die Kumpelkammer der Vorurtheile und der Unkenntniß!

Beseitigen wir hingegen

die Vorbedingungen des Ausbruches der Wuth;

dies kann jedoch nicht durch eine vermehrte Einschränkung der Lebensbedürfnisse des Hundes erzielt werden; im Gegentheile muß den Hundebesitzern eine naturgemäße Pflege ihrer Hunde zur Pflicht und — Möglichkeit gemacht, und die Handhabung dieser Vorschrift auf das Strengste überwacht werden.

Denn nach der officiellen „Belehrung“ (§. 3) entsteht die Wuth (außer dem ohne bekannte Ursachen seuchenartig vorkommenden Auftreten) bei den Hunden insgemein dann:

„wenn sie zu großer Hitze oder zu strenger Kälte ausgesetzt werden; wenn ihnen die nöthige Nahrung fehlt oder sie nicht genug zu trinken haben;“

„ferner bei unbefriedigter Geschlechtslust oder gestörter Befriedigung derselben;“

„dann, wenn sie stark und anhaltend gereizt werden;“

„wenn sie, besonders bei heißer Witterung, viel faules Fleisch, Häute oder Blut zu fressen bekommen;“

„oder mit stinkendem, faulem, von Insekten verunreinigtem Wasser ihren Durst jähe löschen.“

Um sich demnach möglichst vor dem Ausbruche der spontanen Wuth zu schützen, würde eine genaue Beobachtung der in den vorstehenden Zeilen angeführten Rücksichten ausreichende Dienste leisten. Die Gemeinde kann durch Vermittlung frischen Wassers an den Bassins zc. das Ihrige beitragen.

Den wesentlichsten Entstehungsgrund der Hundswuth erblicken wir jedoch in der Nichtbefriedigung des Geschlechtstriebes und gleichzeitiger heftiger Erregung desselben.

Ersterer Umstand wurde im Jahre 1755 durch Domenico Brogiani, Professor zu Pisa, zuerst hervorgehoben, im Jahre 1788 durch Professor Hildenbrand in Lemberg bestätigt und 1823 durch Prof. Capello in Rom neuerdings erörtert. Jedoch erst dem Chemiker Luigi Toffoli aus Bassano gelang es, nachzuweisen*), daß die Hundswuth nicht durch Nichtbefriedigung des Geschlechtstriebes an und für sich entstehe, sondern daß Erregung im höheren Grade der Nichtbefriedigung vorausgegangen sein müsse. Ohne Gegenwart einer brünstigen Hündin, ohne directe oder indirecte Berührung mit ihr kommt es zu gar keiner Erregung des Geschlechtstriebes bei männlichen Hunden.

Also ist nicht Abwesenheit, sondern Gegenwart der Hündin Ursache der Erregung. — Es tritt ein Fehlschluß ein vom Menschen auf das Thier. Beim Menschen haben eben Einbildung, Gedächtniß, Wille u. s. w. großen Einfluß und vermögen für sich allein Erregung hervorzurufen; — das Thier untersteht nur dem Einflusse der physischen Gegenwart, des Contactes, es sei ein directer oder indirecter.

*) Die letzte Broschüre Toffoli's, auf welche wir uns hier beziehen, führt den Titel „Della Rabbia o Idrofobia und ist im Auftrage der Società d'Incoraggiamento zu Padua im J. 1859 herausgegeben. Bereits die vierzigste Arbeit, welche der unermüdlche Forscher über diesen Gegenstand veröffentlichte.

Leider findet beinahe in allen Ländern Europas immerwährende, nicht beaufsichtigte Gemeinschaft der Hunde der einzelnen Orte unter sich statt. In den Städten ist dies allerdings weniger der Fall, weil man die Hündinnen mehr im Hause zurückhält, um die Race nicht zu verschlechtern; deshalb auch das günstigere Ergebniß in den vorstehend veröffentlichten Mortalitätstafeln. Aber am Lande leben die Hunde in Gemeinschaft, ohne Rücksicht, ob und in welchem Zustande Weibchen sich unter ihnen vorfinden. Dadurch kann jederzeit Erregung und Steigerung derselben eintreten, und durch den Mangel, durch die Unmöglichkeit der fleischlichen Vermischung Anlaß zur Wuth gegeben werden. Das Herumbvagiren der läufigen Hündinnen auf allen offenen Straßen und Wegen, wird zur Hauptursache der sich später entwickelnden Krankheit, der stillen Liebeswuth (*rabbia d'amore*), welche allmählig bei übermäßiger Steigerung, wiederholter Aufregung ohne Erfolg, in die Wuthkrankheit überzugehen vermag.

Da eine läufige Hündin oft von 20 Hunden umschwärmt wird, so werden nothwendiger Weise die schwächeren, die nicht proportionirten, die nicht gefallenden theils durch die anderen Hunde weggetrieben, weggebissen, weggekämpft, theils von der Hündin selbst abgewiesen.

Deshalb wäre die Begattung entweder in eigenen Gestüten oder wenn man von der Errichtung derartiger Anstalten Abstand nehmen will, jedesfalls in einer Weise zu regeln, welche die jetzt hervortretenden Gefahren zu beseitigen im Stande ist. Dies würde zunächst durch eine Proportionirung der Anzahl männlicher Hunde zu der weiblichen bewerkstelligt. Aus diesem Grunde beantragen wir im §. 20 unseres Entwurfes nur die halbe Gebühr für Hündinnen, um die leichtere Befriedigung des Geschlechtstriebes für die männlichen Hunde zu ermöglichen.

Das erste Auftreten der Brunstzeit zeigt sich an der Hündin zwischen dem 4. und 10. Monate; sie dauert 24 Tage und wiederholt sich regelmäßig alle 6 bis 7 Monate, was aus einer gewissen abundanten Absonderung der Geschlechtstheile, insbesondere aber aus den häufigen und ungewöhnlichen Liebkosungen der Männchen zu entnehmen ist. Der Geruch, welchen die Hündin dabei verbreitet, ist das stärkste Aufreizungsmittel für die anderen Hunde — darum ist sie sogleich abzusondern. In den ersten 8 Tagen läßt sie keinen Hund an, ebenso nicht mehr in den letzten 8 Tagen, und doch ist ihre Gegenwart auf's Höchste erregend; umsomehr Grund, sie abzusondern (§§. 4 und 8 unseres Entwurfes). Will man die Begattung vornehmen lassen, so darf das Paar kaum über eine halbe Stunde beisammen bleiben. Die

Hunde tagelang beisammen zu lassen, ist unzweckmäßig und, wenn nicht eben die Periode der Brunstzeit genau bekannt ist, sogar mit der größten Gefahr verbunden. Daher hat der Eigenthümer alle bezüglichen Vorsichtsmaßregeln genau zu beachten und auszuführen, und würden wir wünschen, daß eine diese Umstände erörternde Belehrung in die im §. 1 unseres Entwurfs erwähnte „Belehrung“ für die Hundeeigenthümer aufgenommen werde.

Abgesehen von den vorstehend angeführten Maßregeln, welche, wenn sie gehörig publicirt, erkannt und beobachtet werden, ihren prophylaktischen Zweck sicher erfüllen werden, empfehlen wir den allgemeinen ausnahmslosen Zwang der Anmeldung aller Hunde unter den in den §§. 15—25 unseres Entwurfs näher angeführten Modalitäten.

Die Einführung einer mäßigen Gebühr, welche wir übrigens aus Vorsicht eher zu hoch, als zu niedrig angesetzt haben, ist einerseits aus sanitäts-polizeilichen Gründen eine Nothwendigkeit, um einer zügellosen Vermehrung der gehaltenen Hunde, und der dadurch entstehenden Verwahrlosung derselben wirksam entgegenzutreten; andererseits deshalb, weil die Hunde durch die Nothwendigkeit eines vermehrten Aufsichtspersonals zc., und durch die Herstellung öffentlicher Einrichtungen, wie z. B. der Wasserbassins zc., Kosten verursachen, deren Bestreitung unmöglich der Gemeinde zugemuthet werden darf, sondern ausschließlich durch die Hundeeigenthümer hereinzubringen ist.

Mit der Hundepolizei zugleich eine Finanzmaßregel verbinden und eine förmliche Hundesteuer einführen zu wollen, wäre eine finanzielle Armseligkeit, deren Zumuthung an dem gesunden Sinne der Wiener Communalvertretung bereits im vorigen Jahre (in der Sitzung vom 17. November) wirkungslos abgeprallt ist. Denn eine Hundesteuer wäre deshalb durchaus ungerecht und verwerflich, weil sie für den Reichen nur ein Almosen wäre, während sie der Arme nicht erschwingen könnte. Darf man aber dem Armen oder minder Bemittelten weniger Möglichkeit lassen, sich einen Hund zu halten, wenn er ihm für gewisse Zwecke unentbehrlich ist? Oder ist andererseits dem Reichen, der sich nur selten um den Hund kümmert und dessen Besorgung gewöhnlich Miethlingen überläßt, mehr Liebe zum Thier eigen als dem Armen, der in fortwährendem Beisammensein mit dem Hunde dessen Treue, Genügsamkeit und andere schätzbare Eigenschaften um so dankbarer zu erkennen und zu würdigen im Stande ist? — Der Reichtum darf also hier, wo es um persönliche Zuneigung und Gefühle ankommt, am allerwenigsten ein Privilegium genießen.

Man wird vielleicht mit Befremden bemerken, daß wir in unserem Entwürfe die zur Bewachung des Hauses, zum Ziehen oder bei einem Gewerbe verwendeten Hunde nicht von der Gebühr ausgenommen haben. Jedoch leitete uns die Ansicht, daß diese Hunde der Gemeinde durch gewisse öffentliche Einrichtungen, welche sie in demselben Grade in Anspruch nehmen, auch dieselben Kosten verursachen als die sogenannten Luxus-hunde. — Ueberdies gewinnen die Eigenthümer von Hunden der genannten Kategorien an ihnen unentgeltliche Arbeitskräfte, durch deren Leistungen sie umso mehr in den Stand gesetzt werden, die gleiche Gebühr zu entrichten.

Dagegen haben wir zur Herbeiführung eines günstigeren Sexualverhältnisses für Hündinnen nur die Hälfte der Gebühr beantragt. — Dieselbe Reduction haben wir für sämtliche Hunde unter Einem Jahr vorgenommen, weil sich binnen dieser Zeit die Brauchbarkeit und Lebensfähigkeit der Hunde erst erweisen muß, da dieselben sämmtlich und zwar meist im Alter von 9 Monaten der Gefahr der Hundekrankheit unterliegen, welche bekanntlich die halbe Anzahl der ihr Anheimfallenden verschlingt.

Soweit die sanitätspolizeilichen Vorsichtsmaßregeln. Was ferner deren Ueberwachung anbelangt, so sind wir auch hier bei unseren Vorschlägen gänzlich von dem bisherigen Usus abgewichen.

Bisher concentrirt sich die ganze Executivgewalt gegen die Hunde, solange sie nicht Bißwunden beibringen, ausschließlich in den Händen des Abdeckers. Ihm liegt die Sorge ob, möglichst viele „unverwahrte“ Hunde einzufangen und zu vertilgen. Dieser Verpflichtung kommt er auch nach, insolange es sich um gesunde Hunde handelt, welche er, wo er ihrer ohne Maulkorb habhaft werden kann, durch den Geschäftseifer angetrieben, einfängt, und das mit Allem, was d'rum und d'ran hängt.

— Gesezt den Fall, das Halsband des Hundes wäre aus kostbaren Stoffen gefertigt, z. B. aus Silber, und es fehlt im Momente des Zusammentreffens mit dem Abdecker der vorschriftsmäßige Maulkorb, so wird der Hund ohneweiters eingefangen, das Halsband für eine „gute Prise“ erklärt, der Hund vertilgt, das Fett, Fell u. vortheilhaft verwerthet. Der Eigenthümer, welcher in dem Momente des Abfangens nicht zugegen war, mag sich nur um das Ausbleiben des Hundes Sorge machen, er mag auf die Polizeicommissariate laufen, und Geld auf Annoncen in Zeitungen und Placate an den Straßenecken verschwenden. „Verlaufener Hund!“

In solcher Weise durch einen bloßen Privaten, einen Geschäftsmann gehandhabt, ist die Hundepolizei nichts anderes als ein Raub

am Eigenthume unter dem Deckmantel des Gesetzes. Der sanitäts-polizeiliche Zweck wird dabei doch nicht erfüllt. Herrenlose Hunde laufen, weil der Abdecker nicht an allen Orten zugleich sein und doch wegen Störung der nöthigen Unbefangenheit bei seinem Geschäfte dem lebhaftesten Verkehre nach Thunlichkeit ausweicht, allenthalben in großer Menge herum und vermehren die Gefahr, welche die ängstliche Vorschrift in ihnen wittert. Denn wenn diese herrenlosen Hunde längere Zeit ohne regelmäßige oder entsprechende Nahrung herumvagiren, sich der Kälte oder Hitze fortwährend aussetzen müssen, wenn sich Schmutz oder Ungeziefer auf ihnen anhäuft und sie krank werden oder es schon sind, dann werden sie allerdings eine öffentliche Gefahr, da sie Hautkrankheiten zc. auf andere Hunde übertragen und endlich in ihrer vollen Verwahrlosung der Hundswuth entgegengehen. Dabei sind sie nur schwer von dem Abdecker zu erreichen, weil sie tagüber sich möglichst in das Innere der Häuser drängen, um von Nahrungsabfällen ihr Leben zu fristen. Abends müssen sich jedoch die Abdeckerknechte von der Mühe des Tages erholen und so kommt es, daß die obdachlosen Hunde gerade in der einzigen Zeit, in welcher sie sicher zu treffen sind, durchaus nicht molestirt werden.

Wir wollen jedoch fürwahr den Abdecker aus seiner nächtlichen Ruhe stören und ihn zwingen, ähnlich wie andere Geschäftsmänner, z. B. die Canalräumer, sein wenig erquickliches und ästhetisches Gewerbe zu der Zeit zu betreiben, wenn den öffentlichen Rücksichten damit am sichersten gedient ist. Freilich wird er auf diese Weise weit weniger feiste und schöne Hunde abzufangen im Stande sein, welche sich am Tage momentan verlaufen und nicht mit dem gehörigen Maulkorb versehen sind. Allein der Abdecker mag sich mit dem Bewußtsein trösten, daß er dann wenigstens dem eigentlichen Zwecke seiner Arbeit näherkommen und eine wirklich gemeinnützige Thätigkeit entwickeln wird. Das Bewußtsein erfüllter Pflicht möge ihn für den Entgang an seinem lucrativen Geschäfte entschädigen.

Ohnehin bietet uns ja die jetzige Abfangungsmethode keine Sicherheit gegen wüthende Hunde. Denn der wüthende Hund, welcher nach der Ansicht jener mehrerwähnten communalen Autorität regelmäßig mit dem vorschriftsmäßigen Maulkorbe versehen ist, darf aus eben diesem Grunde in seinem tollen Laufe nicht aufgehalten werden; der nicht bemaulkorbte Wüthende mag dagegen das Risiko immerhin getrost aufnehmen, denn zu allen Tageszeiten und zugleich in allen Bezirken kann der Eine Geschäftsmann sein Gewerbe doch nicht betreiben.

Die einzige Abhilfe im Sinne unserer Sanitätsperson wäre dadurch zu erzielen, daß man die Hunde so dressirt, daß sie bei einem plötzlichen Wuthanfalle nur in jenen Bezirk ihren Lauf richten, in welchem eben der Abdecker seine Mazzia ausführt, dann die Knechte des Abdeckers anzufallen und zu belästigen, daß diesen endlich die Geduld ausgeht und sie den wüthenden Hund trotz seines vorschriftsmäßigen Maulkorbes, wegen seines vorschriftswidrigen Benehmens confisciren.

Da die Hunde aber trotz ihrer erwähnten Gelehrigkeit durchschnittlich nicht mit der gehörigen Zuverlässigkeit zu dieser gewünschten Kunstfertigkeit zu bringen sein dürften, so muß wohl oder übel das Publicum selbst die Sorge für seine eigene Sicherheit übernehmen und sich als Wohlfahrtsausschuß constituiren.

Wird die Belehrung, welche wir im §. 1 unseres Entwurfes begehren, allgemein publik, kennt man die Paragraphe des Strafgesetzes über die allgemeine Verpflichtung zur Anzeige wuthverdächtiger Thiere, so wird die nähere und weitere Umgebung auf die auffallenden Symptome der Hundswuth wachsam werden; Alle, welche Pflicht oder Zufall in die Nähe des wuthverdächtigen Thieres bringt, werden sich der Last der Verantwortlichkeit durch schnelle Anzeige des Falles zu entledigen suchen.

Wird aber der jetzige Zustand der Dinge fortbehalten, so wird damit das Publicum in seiner Unkenntniß der Natur des Hundes, in seiner Sorglosigkeit und Achtlosigkeit, und endlich in der thatfächlichen Gesetzwidrigkeit forterhalten, welche sich durch die Bevormundung der herrschenden hundepolizeilichen Vorschriften herausgebildet haben. Da diese Vorschriften blos verbieten und nichts erlauben, da sie blos wehren und nicht gewähren, blos drohen, aber nicht belehren — so entledigt sich der Hundebesitzer im gegebenen Falle aller rechtlichen und moralischen Verantwortlichkeit, indem er der Behörde, welche durchaus interveniren will, auch die Vollziehung der weiteren Maßregeln überläßt, sobald ihm sein Hund unangenehm oder verdächtig erscheint. Er wirft den wuthverdächtigen Hund einfach auf die Straße, wo ihn die Polizei, respective der Abdecker abfangen soll. Wann aber der Abdecker mit dem Hunde zusammentrifft und wie sich inzwischen die Krankheit des Hundes entwickelt, was durch sie für Schaden angerichtet wird, kann dem ehemaligen Hundebesitzer ganz gleichgiltig sein.

Dieser Geist der Indolenz ist in so hohem Grade in die Bevölkerung eingedrungen, daß es in der That einer strengen Ordnung, Verantwortlichkeit und Controle bedarf, damit der gute Sinn, die Ver-

nunft, wieder zur Geltung gebracht werde. Haben wir doch selbst kürzlich den Fall erlebt, daß in einer sehr belebten Straße des Bezirkes Mariahilf eine Handschuhhändlerin ihren Hund, dessen Krankheit ihr überlästig geworden war, auf die Straße warf, von wo derselbe vergeblich die Stufe zum Laden zu erklimmen suchte. Er war durch die Krankheit zu sehr geschwächt und fiel immer wieder herab. — Wir stellten die Besitzerin zur Rede, und sie entschuldigte sich damit, daß sie ihn deshalb auf die Straße gesetzt habe, damit ihn der Abdecker einfange — natürlich hatte der Hund keinen Maulkorb.

Wir stellten der Frau vor, wie gefährlich die ansteckende Krankheit ihres Hundes für andere gesunde Hunde werden könne; sie begriff dies auch alsbald, und fragte nur: „Aber was soll ich denn machen?“ — Allerdings konnten wir ihr nicht zumuthen, den Hund selbst in die große Vertilgungsanstalt nach Simmering zu befördern, und so wollten wir im öffentlichen Interesse durch Intervention der Polizei der Frau die Sorge abnehmen. — Es war 12¹/₄ Uhr, als wir auf dem Polizeicommissariate Mariahilf erschienen, aber Niemand vorhanden, bei dem wir unsere Anzeige hätten anbringen können. Zwar saßen Wachmänner vor dem Hause, und Amtsdienere in der Stube, aber Keiner darf anstatt des abwesenden Beamten die Anzeige übernehmen. Wir sollten um 3 Uhr wiederkommen, hieß es. . . . Wenn die Organe für die öffentliche Sicherheit zwischen 12 und 3 Uhr keine Muße haben zu amtiren, so haben wir dagegen nicht wieder von 3 Uhr an Muße, um der Polizei unter die Arme zu greifen.

Und so überließen wir den Beamten seiner Mittagsruhe und den Hund seinem guten Schicksale.

Diesem Zustande bureaukratischer, noch dazu unzureichender Vormundung kann nur dann abgeholfen werden, wenn wir mit Einem Schlage dem Publicum seine eigene Sicherheit in die Hand geben und es durch alle und zwar auch durch die auf den Straßen postirten Organe der öffentlichen Sicherheit unterstützen, welche alle hundepolizeilichen Beschwerden zu übernehmen haben sollen. Freilich muß den Wachmännern dazu eine entsprechende Instruction gegeben werden *).

*) Die Wachmänner werden auch die Beobachtung der durch §. 7 unseres Entwurfes empfohlenen Verpflichtung des Maulkorbes für gewisse Arten von Hunden zu übernehmen haben, indem sie die Eigenthümer solcher Hunde, wenn sie schlecht verwahrt sind, auf das Commissariat bringen, wo ihnen die entsprechende Geldstrafe auferlegt wird.

Dann wird sich die Polizeigewalt des Abdeckers lediglich auf die herrenlosen Hunde zu erstrecken haben, auf welche die Streifjagden aus Gründen des Verkehrs, des Anstandes und des Gefühls auf die Zeit der Nachtstunden — ähnlich wie bei der polizeilichen Razzia gegen liederliche oder, besser gesagt, „herrenlose“ Dirnen — zu beschränken sind. — Ueberdies schlagen wir in unserem Entwurfe die Einsetzung eigener kommunaler Hundewächter vor.

Diese Vorschläge, gegen welche aus Vernunftgründen nicht leicht eine Einwendung gemacht werden kann, wurden uns von Seite reactionärer Sanitätsmänner gewöhnlich nur mit Opportunitätsgründen bekämpft. Es hieß, die Sache sei „zwar sehr schön“ und durchführbar, allein die Bevölkerung, für welche die Polizei bislang ausschließlich die ganze Fürsorge getragen, sei noch nicht reif genug, von der dadurch gebotenen Selbstverantwortlichkeit den richtigen Gebrauch zu machen. Allerdings gebe es Viele, denen man getrost die Sorge für die gehörige Pflege und Ueberwachung ihrer Hunde überlassen könne; „aber die Massen sind noch so ungebildet.“ Wendeten wir ein, daß in diesem Falle die Selbstverantwortlichkeit wenigstens bei denjenigen, die sich über eine genügende Kenntniß der Natur und Behandlung des Hundes auszuweisen im Stande sind, platzgreifen sollte, so hieß es dann wieder, daß dadurch ein „Unterschied vor dem Gesetze“ hervorgerufen würde, welcher ein Vorrecht (allerdings ein Vorrecht der besseren Bildung) gewähren würde.

Tragt man aber, wie lange es eigentlich wahren soll, bis man die „Massen“ für hinlänglich reif hält, eine populäre Belehrung über die Natur des Hundes und die bei dessen Behandlung zu beobachtenden Vorschriften zu begreifen und auszuüben, dann bleiben jene Wohlmeinenden gewöhnlich die Antwort schuldig, und — der Pferdefuß kommt zum Vorschein.

Anders als mit diesen Leuten, welche sich selbst auf dem Fehlschlusse ertappen, verhält es sich aber mit Jenen, welche die Wiener Bevölkerung nicht für genug gewissenhaft halten, um von der Freiheit, selbst zu unterscheiden, ob ihre Hunde bissig sind oder nicht, den entsprechenden Gebrauch ohne Schaden für das Gemeinwohl zu machen. Eine unverantwortlichere Beleidigung als die eben erwähnte dürfte die Bevölkerung der Residenz und Reichshauptstadt nicht leicht getroffen haben, und wenn wir nicht gewohnt wären, den kommunalen Sanitätsmann, welcher sich durch diese Behauptung auszeichnete, in der Hundefrage überhaupt durch Paradoxen und Belleitäten glänzen zu sehen, welche sich einer ernsthaften Kritik gänzlich entziehen, so würden wir dieser Meinung, welche

glücklicherweise beinahe ganz vereinzelt dasteht, an diesem Platze ihre gebührende Zurechtweisung angebeihen lassen *). Wir würden es jedoch für eine Beleidigung halten, dem Wiener Gemeinderathe erst lang und breit auseinanderzusetzen, daß die von ihm vertretene Bevölkerung auch durch die bisherige hundepolizeiliche Bevormundung noch nicht genug demoralisirt ist, um nach Erlangung der Selbstverantwortlichkeit allsogleich das Rathhaus mit Doggen und Bullenbeißern zu stürmen.

Belehren wir das hundebesitzende Publikum, legen wir ihm die Verantwortlichkeit durch das Strafgesetz nahe, und die Besitzer bissiger Hunde werden sich hüten, sich der Strafe des §. 391 (wegen nicht entsprechender Verwahrung) auszusetzen; sie werden die Folgen des §. 392 und das Reizen oder Anheizen von Hunden vermeiden; man wird sich beeilen, mit Rücksicht auf den §. 387 die Anzeige eines wüthenden Hundes einzubringen. Die Paragraphe der Hunde-Ordnung werden das Ihrige dazuthun und endlich die angedrohte Entziehung der Befugniß, Hunde zu halten, auch die Gewissenlosensten zur Raison bringen — mehr als der bloße Zwang des Maulkorbes, mit dem alles abgethan sein soll.

Wenn jedoch die Bevölkerung der Residenz wirklich nicht reif genug sein soll, um sich das Strafgesetz zur Richtschnur ihrer Handlungen zu nehmen; wenn sie nicht reif genug sein soll, denselben Zustand, unter welchem die Hundebesitzer und das Publicum sich im Nachbarstaate Baiern so wohl befinden, zu begreifen und aufrecht zu erhalten, oder wenn die Bevölkerung Wiens absolut unzuverlässig und gewissenlos sein soll: dann vertilge man lieber alle Hunde, anstatt sie durch naturwidrige Maßregeln zu peinigen und beständig in der Disposition zur Wuth zu erhalten.

Uebrigens ist es nicht unmöglich, daß die Stimmung des Publicums und der Behörden absichtlich in der Gereiztheit gegen die Hunde durch eine beständig genährte Furcht vor der Hundswuth erhalten wird.

Es ist nicht unmöglich, daß der Abdecker, seine Knechte oder irgendwelche Personen, in deren Interesse eine möglichst vandalische Behandlung der Hunde durch die Polizei liegt, die Furcht vor der Hundswuth

*) Ueberdies ist man ja gerade jetzt eben nur auf den guten Willen und die Gewissenhaftigkeit der Hundebesitzer angewiesen; denn derjenige, welcher absichtlich der öffentlichen Sicherheit Gefahr bringen will, braucht blos einen wüthend gemachten oder gewordenen Hund zu abandonniren und mit oder ohne Maulkorb auf die Straße zu schicken, um all das Unheil anzurichten, welches die beschränkte Einsicht des erwähnten Sanitätsorganes von der Einführung der Selbstverantwortlichkeit befürchtet.

immer rege zu erhalten suchen. Man braucht nur in jeder Woche einen Hund nach den Voraussetzungen des §. 3 der ministeriellen Belehrung (in unserer Schrift auf S. 40 mitgetheilt) zur Wuth zu präpariren, ihn dann in wüthendem Zustande auf die Straße zu schicken, um den Behörden gerechten Anlaß zur Verhängung „außerordentlicher Maßregeln aus Rücksicht für die persönliche Sicherheit“ zu bieten. Dadurch werden einige tausend Hunde der Schlinge des Abdeckers überliefert und das Geschäft ist wieder auf einige Zeit auf einen blühenden Zweig gebracht!

Wir eilen dem Schluß zu . . . Wir haben in den vorstehenden Blättern ein getreues Bild der herrschenden Uebelstände entworfen, welche in bedenklicher Weise das Eigenthum des hundebesitzenden und die persönliche Sicherheit des gesammten Publicums ergriffen haben. Wir haben uns redlich bemüht, der Wiener Gemeindevertretung organisch gegliederte Vorschläge zur Herbeiführung einer dem Rechtsbewußtsein unserer Zeit entsprechenden Ordnung dieser Angelegenheit zu bieten. Wir hoffen durch unsere Vorlagen selbst der Terrorisirung durch medicinische Hundeseinde entgegengetreten zu sein und werden es mit Freuden anerkennen, wenn der Wiener Gemeinderath auf der Grundlage unseres Entwurfes diese Frage, welche sich nur zu lange schon hingezogen hat, zur Entscheidung bringen wird. Der Gemeinderath darf sich aber, um die Rechte der Wiener Bevölkerung zu schützen, nicht auf das Gebiet seiner legislatorischen Wirksamkeit allein beschränken, sondern muß, wenn er sich diesen Grundsätzen anschließt, auf deren Geltendmachung im ganzen Polizeirayon der Stadt Wien hinwirken, damit nicht die Breite einer Gasse die Grenze zwischen Ordnung und brutaler Gewalt ausmache; er wird ferner dahinzuwirken haben, daß auch in den Wien umgebenden Ortschaften die Hundepolizei aus der „Maxe“ des Abdeckers in die Hand der Gemeinden übergehe, damit nicht der Wiener, welcher die freie Natur aufsucht, vor der Linie seinen Hund vom Abdecker confiscirt sehen muß, welcher zur Sicherung vor der Hundswuth verpflichtet ist, Einmal im Vierteljahre seinen Bezirk zu durchstreifen, als ob die Dorfhunde, wenn sie wüthend werden wollen, 3 Monate warten könnten, damit der Abdecker die Ortsgemeinde von der Gefahr der Hundswuth befreie. — Hier haben also ähnliche Grundsätze platzzugreifen, wie sie der Erlaß der oberösterreichischen Statthaltereie vom 10. Juli 1851 in diesem Sinne für Oberösterreich bereits zur Geltung gebracht hat.

In ihrem eigenen Wirkungskreise hingegen möge die Wiener Gemeinde=Vertretung sich auch die Sorge für Herstellung öffentlicher

Einrichtungen zur Gesunderhaltung der Hunde angelegen sein lassen: Sie verschaffe unseren Hunden Wasser; sie befördere das Zustandekommen von Zuchtanstalten, die Reorganisirung des Thierospitals u. s. w. u. s. w.; sie verbreite die Kenntniß und Bedingungen der Pflege des Hundes. Dann wird die Gefahr der Hundswuth, welche das Publikum fortwährend allarmirt, verschwinden und die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird endlich das haben, was ihr bis jetzt noch immer fehlt, nämlich

eine vernünftige Hunde-Ordnung!

